



Dokumentation

Zweiter Runder Tisch zur Fürsorgeerziehung der 1950er bis 1970er Jahre in Schleswig-Holstein

am 15. November 2008 im Hafenhäus Kiel

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein

Universität Koblenz-Landau

Liebe Leserinnen,
Liebe Leser,

seit am 19. Januar 2008 im Kieler Landeshaus der erste Runde Tisch bundesweit mit ehemaligen Zöglingen aus dem Landesfürsorgeheim Glückstadt zusammenkam, ist einiges in Bewegung gekommen – in Schleswig-Holstein, aber auch in der Bundesrepublik insgesamt.



Die Aufarbeitung der bundesdeutschen Fürsorgeerziehung nach 1945 bis in die 1970er Jahre ist inzwischen auch in anderen Bundesländern Thema für Länderparlamente und –regierungen. Beim Bundestag konnte ein nationaler Runder Tisch etabliert werden, der die Aufarbeitung der Heimerziehung in gesamtstaatlicher Perspektive thematisiert. Dabei darf auch die Frage nach finanziellen Entschädigungen nicht außen vor bleiben. Denn dieses Thema betrifft viele Menschen in allen Bundesländern, teilweise auch solche, die in mehreren Einrichtungen von unterschiedlichen Trägern in verschiedenen Ländern waren.

Eines steht inzwischen völlig außer Zweifel, das Schicksal der ehemaligen Fürsorgezöglinge wird nicht „zu den Akten gelegt“. Im Gegenteil, im Landesarchiv wurden rund 8.000 Akten zur früheren Fürsorgeerziehung in Schleswig-Holstein erschlossen. Sie stehen für ehemalige Heimzöglinge zur Einsicht bereit, denen damit endlich wesentliche Informationen über das eigene Schicksal zugänglich gemacht werden. Unterstützung erhalten sie bei Landrat a. D. Gorrissen, den wir als festen Ansprech- und Betreuungspartner für die Ehemaligen berufen haben.

Nach dem in dieser Veröffentlichung dokumentierten zweiten Runden Tisch hat der Schleswig-Holsteinische Landtag beschlossen, eine wissenschaftliche Aufarbeitung zu finanzieren. Es geht neben der Aufklärung und Anerkennung individueller Schicksale um eine systematische Klärung von Verantwortlichkeiten, Strukturen und auch gesellschaftlich-politischer Rahmenbedingungen, die das damalige Geschehen ermöglichten.

Denn dies ist angesichts der auch in dieser Dokumentation festgehaltenen traumatischen Erfahrungen wichtig: Wir betreiben mit der Aufarbeitung der Geschehnisse von Glückstadt nicht nur Vergangenheitsbewältigung - was alleine schon wichtig genug wäre, weil es um das Schicksal von Menschen geht, denen in öffentlicher Verantwortung Schlimmes widerfahren ist!

Es geht auch um die Verständigung darüber, was in öffentlicher Verantwortung für junge Menschen sein darf – und was nicht. Nie wieder darf es auch nur in Ansätzen „Erziehungs“-Methoden geben, die den Weg von Drangsalierung, Erniedrigung und Brechung des freien Willens gehen!

A handwritten signature in black ink that reads "Gitta Trauernicht". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Gitta Trauernicht

Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Inhalt

Einführung Gitta Trauernicht	3
I. Gemeinsame Erklärung: Ergebnisse des zweiten Runden Tisches zur Fürsorgeerziehung zwischen 1945 und 1975	6
II. Was ist seit dem ersten Runden Tisch am 19.1.2008 passiert?	8
Georg Gorrissen: Berichterstattung und Beratungen im Landtag Schleswig-Holstein und seinen Ausschüssen sowie dem Landesjugendhilfeausschuss und zur Aufklärung von Todesfällen im Landesfürsorgeheim Glückstadt im Zeitraum von 1950 bis 1974	
<i>Diskussionsbeiträge</i>	
Dirk Jachomowski: Stand der Aufbereitung der einschlägigen Dokumente im Landesarchiv	12
<i>Diskussionsbeiträge</i> zum Eindruck der Betroffenen im Umgang mit ihrer Heimakte zu den Verbindungen des Landesfürsorgeheimes mit der Zeit des Nationalsozialismus	13
III. Was geschieht auf Bundesebene?	18
Beschluss des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zur Petition ehemaliger Heimkinder vom 26.11.2008	
Rainer Kröger: Bericht über eine Rahmenkonzeption „Projekt zur Aufarbeitung von Fehlentwicklungen in der öffentlichen Erziehung von 1945 – 1975“	27
IV. Wie geht es in Schleswig-Holstein weiter?	32
Statement der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holsteins zum Thema „Heimerziehung in Schleswig-Holstein 1945 – 1970“	
Christian Schrapper: Eckpunkte der Konzeption, Arbeits- und Zeitplanung des Projektes „Glückstadt“ der Uni Koblenz	32

V. Teilnehmerinnen und Teilnehmer des zweiten Runden Tisches	35
VI. Anlagen	36
Forderungen und Petition der ehemaligen Heiminder des Landesfürsorgeheimes Glückstadt vom 04.09.2008	
Antwort und Beschluss des Petitionsausschusses des Landtages Schleswig-Holstein vom 09.12.2008	
Impressum	41

I.

Gemeinsame Erklärung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer des zweiten Runden Tisches zur Fürsorgeerziehung zwischen 1945 und 1975 am 15.11.2008 in Kiel

Der 2. Runde Tisch (RT) stellt fest:

- Seit dem 1. RT am 19.01.2008 hat das Land wie angekündigt rd. 8.000 Akten zur ehemaligen Fürsorgeerziehung in Schleswig-Holstein im Landesarchiv in Schleswig archiviert. Diese Akten beziehen sich aber nicht alle auf das Landesfürsorgeheim in Glückstadt. Dazu gibt es derzeit 3120 Akten.
- Die Einzelakten aller am 1. RT beteiligten Ehemaligen „Fürsorgezöglingen“ wurden bei der Archivierung aufgefunden. Entsprechend der Zusage von Ministerin Trauernicht sind die Ehemaligen hierüber informiert worden und können, bzw. konnten ihre Akte entweder im Landesarchiv einsehen oder in Kopie erhalten.
- Allen Ehemaligen steht ab sofort ein Ansprech- und Beratungspartner in Person von Landrat a. D. Georg Gorrissen zur Verfügung. Ehemalige erreichen den vom Sozialministerium berufenen Gorrissen unter georg@georg-gorrissen.de.
- Herr Professor Dr. Schrapper und Herr Landrat a.D. Gorrissen werden die Betroffenen dabei unterstützen, die jeweiligen archivierten Vorgänge für die Klärung ihrer Fragen einzusehen. Dies bezieht sich ggf. auch Sachverhalte aus Einrichtungen, die nicht staatliche Einrichtungen waren.
- Individuelle Ansprüche Einzelner können auch bereits zum jetzigen Zeitpunkt eingefordert werden.
- Mit der erfolgten Archivierung der Akten ist eine wesentliche Voraussetzung für eine grundsätzliche, systematische und quellengestützte Aufarbeitung der Fürsorgeerziehung im Landesfürsorgeheim Glückstadt geschaffen worden. Eine solche Aufarbeitung soll sowohl konkrete Einzelfälle als auch insgesamt die Funktionsweisen der Heim- und Fürsorgeerziehung dokumentieren und analysieren. Das Kabinett hat erforderliche Mittel für ein solches Forschungsprojekt in den Haushaltsplan-Entwurf 2009/2010 eingestellt. Der Landtag wird im Dezember 2008 darüber entscheiden.
- Ehemalige wollen - unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes - in das angestrebte wissenschaftliche Forschungsprojekt einbezogen werden. In welchem Umfang und in welcher Weise dies geschehen wird, darüber wird sich der wissenschaftliche Leiter des Forschungsprojektes mit den Beteiligten verständigen.
- Diese Aufarbeitung soll auch den „Entstehungsmythos“ des Fürsorgeheimes Glückstadt und die Verflechtungen in die Zeit des 3. Reiches einbeziehen.
- Die Landesregierung hat den Landtag über die Ergebnisse des 1.RT und den Aufarbeitungsstand informiert (Landtagsdrucksache 16/2187). Der Landesjugendhilfeausschuss hat sich damit befasst, der Petitionsausschuss befasst sich weiterhin damit.
- Inzwischen haben sich auch die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände und die kommunalen Landesverbände mit dem Thema „Fürsorgeerziehung“ befasst.

- Ministerin Trauernicht wird das von ihr bereits auf der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) 2008 angesprochene Thema „Fürsorgeerziehung der 50er und 60er Jahre“ als Beschlussvorlage in die JFMK 2009 einbringen. Ziel ist ein transparentes, länderweites einheitliches Vorgehen zur Aufarbeitung unter Einbeziehung der Betroffenen. Das Thema ist inzwischen in zahlreichen alten Bundesländern öffentlich präsent, eine Aufarbeitung muss nach Auffassung des Runden Tisches S-H erfolgen. Hierzu beigetragen haben auch die Initiative der Ehemaligen aus Schleswig-Holstein und die Dokumentation des 1. Runden Tisches.
- Der Runde Tisch begrüßt, dass der AFET dem Bund einen Vorschlag zur Einrichtung einer „Nationalen Konferenz“ unter Beteiligung der Betroffenen zur Aufarbeitung und Bewältigung der Folgen der Fürsorgeerziehung in den 1950er bis 1970er Jahren und zu den Zugangsvoraussetzungen zu Entschädigungsleistungen unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Regelungen unterbreitet hat.

Weitere Anstrengungen zur Aufarbeitung werden unterstützt. Dazu gehört die Befassung des Petitionsausschusses des Bundes auf Bundesebene. Ministerin Trauernicht ist dabei beratend tätig. Das Land Schleswig-Holstein wird sich an einer länderübergreifenden Aufarbeitung beteiligen.

II. Was ist seit dem ersten Runden Tisch am 19.01.2008 passiert?

Georg Gorrissen:

Berichterstattung und Beratungen im Landtag Schleswig-Holstein und seinen Ausschüssen sowie dem Landesjugendhilfeausschuss und zur Aufklärung von Todesfällen im Landesfürsorgeheim Glückstadt im Zeitraum von 1950 bis 1974

1. Berichte und Beratungen im Landtag Schleswig-Holstein und seinen Ausschüssen sowie dem Landesjugendhilfeausschuss

In den Schleswig-Holsteinischen Landtag hat die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen einen Entschließungsantrag zur „Unterbringung und Zwangsarbeit von Kindern/ Jugendlichen in ehemaligen Heimen der Landesfürsorgeerziehung“ (Drs. 16/2167) eingebracht. Dieser Antrag sieht u. a. vor, dass der Landtag sich zu der politischen Verantwortung für die damaligen Ereignisse bekennt und die ehemaligen „Heimzöglinge“ um Vergebung bittet. Die Landesregierung soll gebeten werden, insbesondere eine Berücksichtigung der Zwangsarbeit auf Rentenanwartschaften und Rentenzahlungen zügig voranzutreiben.

Dieser Antrag wurde in der Plenumssitzung am 17.07.2007 einstimmig an den Sozialausschuss und mitberatend an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

In derselben Plenumssitzung wurde ein interfraktioneller Antrag (Drs. 16/2177) einstimmig beschlossen, mit dem die Landesregierung gebeten wurde, zur 35. Tagung (10.-12.09.2008) schriftlich über die Unterbringung und Zwangsarbeit von Kindern und Jugendlichen in ehemaligen Heimen der Landesfürsorgeerziehung zu berichten. Der Bericht sollte u. a. Auskunft geben über Stand und Ergebnisse der Aufarbeitung und den Sachstand der Beratung des Petitionsausschusses des Bundestages.

Der Bericht ist dem Landtag vorgelegt (Drs. 16/2187) und in der 35. Tagung ohne Aussprache dem Sozialausschuss zur abschließenden Beratung überwiesen worden.

Der **Landtagsbericht** (Drucksache 16/2177) vom 26.8.2008 liegt allen Teilnehmern des Runden Tisches vor. In dem Bericht werden die derzeit bekannten Informationen zu den landeseigenen Einrichtungen zur Heimerziehung in Schleswig-Holstein nach dem Zweiten Weltkrieg aufgeführt. Es werden die gesetzlichen Grundlagen sowie pädagogische und zeitgeschichtliche Aspekte dargestellt. Im Schwerpunkt befasst sich der Bericht mit dem Landesfürsorgeheim Glückstadt. Landtagsunterlagen aus den 1950er bis 1970er Jahren wurden gesichtet und Informationen hieraus zusammengestellt. Enthalten sind auch der Stand und die Ergebnisse der bisherigen Aufarbeitung und es wird über die vorhandenen Akten im Landesarchiv Schleswig berichtet. Schließlich wird der Sachstand der Beratungen im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ausgeführt.

Der Innen -und Rechtsausschuss beschloss in seiner Sitzung am **24.09.2008**, sich dem Verfahren des federführenden Sozialausschusses bei der Beratung des Entschließungsantrags anzuschließen und in seine Beratungen den Bericht der Landesregierung einzubeziehen.

Der Sozialausschuss befasste sich am **25.09.2008** mit dem Entschließungsantrag und dem Bericht. Der Ausschuss kam überein, zunächst Stellungnahmen der Katholischen und Evangelischen Kirche einzuholen. Ziel sei es letztendlich, einen gemeinsamen Entschließungstext aller Fraktionen zu formulieren und zu verabschieden.

Laut Auskunft der Ausschussgeschäftsführung am **03.11. 2008** sind die beiden Schreiben an die Kirchen verschickt worden. Sobald die Antworten vorliegen, wird der Punkt wieder auf die Tagesordnung gesetzt.

Daneben ist beim **Petitionsausschuss** des Landtages eine Eingabe der Herren Behnck und Breitfeld vom 04.09.2008 mit „Forderungen ehemaliger Heimkinder des Landesfürsorgeheimes Glückstadt eingegangen. Das MSGF hat hierzu gegenüber dem Ausschuss umfangreich Stellung genommen.

Der **Landesjugendhilfeausschuss** hatte am 06.10.2008 seine konstituierende Sitzung. Auf den Antrag von Frau Heinold (MdL Bündnis 90/ Die Grünen, beratendes Mitglied) hin, war das Landesfürsorgeheim Glückstadt ein Thema der Diskussion. Der Landesjugendhilfeausschuss konnte sich in dieser Sitzung auf kein Ergebnis verständigen und hat angekündigt, das Thema in der nächsten Sitzung wieder aufzugreifen. Derzeit wird hierfür vom Vorstand des Landesjugendhilfeausschusses der Entwurf eines Entschließungsantrages vorbereitet.

2. Zu den Todesfällen im Landesfürsorgeheim Glückstadt

Ein von ehemaligen Heimkindern des Landesfürsorgeheims Glückstadt eindringlich gefordertes Anliegen ist die Aufklärung der Todesfälle, die sich in der Zeit von 1950 bis 1974 im Landesfürsorgeheim ereigneten. Dazu wurden im Vorfeld des 2. Runden Tisches Nachforschungen angestellt, zu denen wie folgt berichtet werden kann:

Zu den Todesfällen im Landesfürsorgeheim Glückstadt liegt eine Auflistung von 5 Sterbefällen unter der Anschrift des Landesfürsorgeheims Glückstadt für den in Frage kommenden Zeitraum vor.

Drei dieser Namen konnten laut Heimakten Selbsttötungen von Heimzöglingen zugeordnet werden (Reiß, Radunz, Neumann). Nach Auskunft des Innenministeriums existieren bei der Landespolizei keine Aktenbestände zu diesen Ereignissen. Das ebenfalls mit der Bitte um Recherche - hier: zu Akten der Staatsanwaltschaft - angeschriebene Justizministerium hat mitgeteilt, dass derzeit zwei Personen bei der Staatsanwaltschaft in Itzehoe im Archiv nach Akten zu diesen Fällen suchen. Bisher konnten keine Akten gefunden werden. Bei einer Einstufung als Selbsttötung könnte es sein, dass die Akten bereits vernichtet wurden. Parallel stellt das Justizministerium noch eine Anfrage beim Landesarchiv, ob dort Akten der Staatsanwaltschaft zu diesen Fällen vorhanden sind.

Zu einer Person (Herr Funk) konnte keine Akte gefunden werden; der Name ist in der Findliste im Landesarchiv Schleswig nicht enthalten. Bei der letzten Person handelte es sich um eine Frau (Goepfert); für weitere Informationen müssen noch Nachforschungen im Landesarchiv in Schleswig angestellt werden.

In einem weiteren Fall war ein „Zögling“ (Ferdinand Ellerwald) erschossen worden. Laut der Heimakte war Ferdinand Ellerwald nicht vom Arbeitsplatz in das Landesfürsorgeheim zurückgekehrt. Eine Fahndung wurde ausgelöst - Ferdinand Ellerwald entkam aber der Polizei. In der Nähe des Ortes Hodorf bei Heiligenstädten wurde er von einem Jagdpächter gesichtet und soll von diesem aufgefordert worden sein, stehen zu bleiben. In der Heimakte ist die Information der Kriminalpolizei in Itzehoe aufgeführt, die besagt, dass Ferdinand Ellerwald trotz wiederholter Aufforderungen des Jagdpächters auf diesen zugeschritten sei. Dieser habe sich bedroht gefühlt und dann aus nächster Nähe mit seiner Schrotflinte einen Schuss abgegeben. An der ihm dadurch zugefügten Verletzung verstarb Ferdinand Ellerwald.

In der Akte befindet sich ein Zeitungsartikel, der berichtet, dass die Kriminalpolizei die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen habe.

Montag, 18. Juli 1966 - Nr. 164

Fürsorgezögling getötet

Jungbauer im Kreis Steinburg schoß in Notwehr

Deutsche Presse-Agentur

Itzehoe, 18. Juli

In Notwehr hat am Wochenende ein 24 Jahre alter Jungbauer aus Hodorf (Kreis Steinburg) den aus dem Landesfürsorgeheim Glückstadt entflohenen 20 Jahre alten Zögling Ferdinand E. erschossen. Wie die Kriminalpolizei in Itzehoe mitteilte, war der Zögling zusammen mit dem 17jährigen Rüdiger Th. aus dem Landesfürsorgeheim ausgerissen. Der 17jährige konnte wenig später von der Polizei gestellt und festgenommen werden.

Nach Bekanntwerden der Flucht der beiden Zöglinge hatte die Polizei sofort eine Suchaktion eingeleitet. Schon bald wurden beide im Raum Heiligenstädter Kamp und Hodorf gesehen. Bevor jedoch die Beamten erschienen waren, trennten sich die beiden Zöglinge und verschwanden in verschiedener Richtung.

Von der Fahndung hatte auch der Jungbauer aus Hodorf erfahren. Als er auf einem Hochsitz in seinem Jagdrevier saß, näherte sich ihm plötzlich der 20jährige. Die Aufforderung des Jungbauern stehenzubleiben, beachtete er nicht. Auch als der Jungbauer drohte, von seiner Schußwaffe Gebrauch zu machen, ging der Zögling weiter auf ihn zu. Als Ferdinand E. noch etwa drei Meter entfernt war, fühlte sich der Jungbauer, der seinen Angaben nach dem 20jährigen körperlich unterlegen war, ernsthaft bedroht. Deshalb gab er einen ungezielten Warnschuß ab, der den Flüchtenden in die rechte Brustseite traf.

Jede Hilfe kam für den Fürsorgezögling zu spät. Nach der Einlieferung ins Itzehoer Krankenhaus konnte nur noch der Tod von Ferdinand E. festgestellt werden. Die Kriminalpolizei hat die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

Laut Auskunft des Innenministeriums existiert auch zu diesem Fall kein Aktenbestand bei der Landespolizei. Ein zwischenzeitlich pensionierter Kriminalbeamter könne sich erinnern, dass nach dem damaligen Ermittlungsergebnis eine Notwehrsituation vorgelegen haben soll. Hinsichtlich der Akten der Staatsanwaltschaft gilt das oben Gesagte, d. h. es wird derzeit im Archiv der Staatsanwaltschaft Itzehoe nachgeforscht und im Landesarchiv angefragt.

3. Diskussionsbeiträge

„Jeder von uns der auf der Flucht war, hätte Herr Ellerwald sein können“ - Beiträge und Themen am „Runden Tisch“

Über diese fünf dokumentierten Todesfälle hinaus sind weitere Hinweise auf mögliche Todesfälle in Erinnerung der ehemaligen Heimzöglinge: so berichtet **Otto Behnck** von einem Jungen, einem „Neuzugang“ Ende des Jahres 1970, der über starke Bauchschmerzen geklagt habe. Man habe ihn zwei Tage und

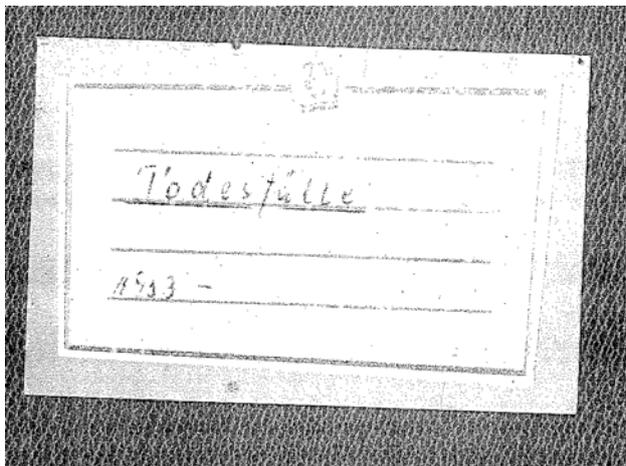
Nächte vor Schmerz schreien hören bis er schließlich wegen eines Blinddarmdurchbruchs ins Krankenhaus eingeliefert wurde. Danach hatte Otto Behnck diesen Jungen nicht mehr im Heim gesehen. Er vermutet, der Junge sei verstorben. Zwei weitere Jungen seien bei einem Fluchtversuch aus dem Landesfürsorgeheim Glückstadt in der Elbe ertrunken.

Rolf Breinfeld berichtet von seinen Kontakten zum Bruder von Harry Radunz, der sich in Glückstadt erhängt hatte. „Helmut Radunz ist der nächste noch lebende Angehörige. Er hat um eine Kopie der Akte seiner Bruders gebeten und wurde abgewiesen“, so Breinfeld.

4. Fortsetzung Bericht von G. Gorrissen

Kladde: „Todesfälle 1953 - „

Im Landesarchiv Schleswig fand sich inmitten des Aktenbestands zum Landesfürsorgeheim Glückstadt ein Heft, das mit „Todesfälle 1953 –“ beschriftet war. Es stellte sich die Frage, um welche Personen es sich bei den in dieser „Kladde“ verzeichneten Namen mit Sterbedatum handelte.



Aufgrund der angestellten Nachforschungen kann nur der Schluss gezogen werden, dass es sich bei den eingetragenen Namen um ehemalige Bewohner/innen des damaligen Landesblindenheimes im Königsweg 95/97 in Kiel handelt. Dies ergibt sich aus der Antwort des damaligen Landeskrankenhauses Schleswig - Bewohnerinnen und Bewohner des Blindenheimes waren von dort im Landeskrankenhaus aufgenommen worden und dort verstorben -, der Einsichtnahme des „Hausbuches Königsweg 95/97“ im Archiv der Meldebehörde der Landeshauptstadt Kiel und aus fernmündlichen Angaben einer ehemaligen Heimbewohnerin sowie der Ehefrau des seinerzeitigen Heimleiters. Sie gaben die telefonische Auskunft, dass die Heimbewohnerinnen und -bewohner im Oktober 1977 nach Kiel - Dietrichsdorf umgezogen seien - die Eintragungen in der Kladde enden mit der Bemerkung: „ab 1.10.1977 Dietrichsdorf“. Die Kladde über das - ebenfalls in der Zuständigkeit des Sozialministeriums geführte - Landesblindenheim muss damit versehentlich den Akten über das Landesfürsorgeheim Glückstadt im Landesarchiv zugeordnet worden sein. Wo und wann diese irrtümliche Zuordnung geschah, ist nicht mehr aufzuklären.

1953		1964	
	†		†
1. Wafner, Alfred	5. 4.	1. Doppel, Siew	15. 1.
2. Sals, Johannes	12. 4.	2. Giffelth, Anna (Dyckmang)	18. 2.
3. Gfeller, Johannes	7. 12	3. Korte, Kurt (Hauptmann)	5. 4.
		4. Dornier, Wilfried (Hauptmann)	17. 5.
<u>1954</u>	†	5. Pätz, Gertraud (Hauptmann)	1. 6.
1. Gfeller, Alfred	2. 1.	6. Gofmann, Wilfried	20. 7.
2. Kommer, Walter	5. 1.	7. Kötting, Wilfried	27. 9.
3. Gfeller, Maria i. R. f. d. B.	7. 1.	8. Gfeller, Gertraud (Hauptmann)	13. 10.
4. Kottner, Ludwig	26. 2.	9. Gfeller, Gertraud (Hauptmann)	17. 12.
5. Bröckmann, Hans	29. 4.	10. Ritter, Elisabeth (Hauptmann)	26. 12.
6. Sals, Otto	7. 5.		

Auszug aus dem Heft „Todesfälle 1953“, Landesarchiv Schleswig, Abteilung 372

Dirk Jachomowski:

Stand der Aktenaufbereitung im Landesarchiv in Schleswig

Das Landesarchiv Schleswig-Holstein hat in den letzten Jahren rund 8.000 Akten zur Fürsorgeerziehung in Schleswig-Holstein übernommen, davon 3.120 Akten aus dem Landesfürsorgeheim Glückstadt. Bei dem weitaus größten Teil dieses Materials handelt es sich um Einzelfallakten, die vom Landesarchiv aus einem durch einen Wasserschaden gefährdeten Zwischenlager gerettet worden sind, wo sie noch vor Übernahme durch das Landesarchiv gelagert waren. Diese Akten sind inzwischen auf der Basis eines vom Sozialministerium finanziell getragenen Projektes im Landesarchiv vollständig erschlossen und größtenteils auch bereits magazinteknisch aufbereitet. Über das Heim Glückstadt hinaus sind darunter Akten aus den Heimen Schleswig, Selent, Heiligenstädten und Oelixdorf.

Festzustellen ist, dass damit für die Erforschung der Heimerziehung in Schleswig-Holstein ein Aktenkorpus zur Verfügung steht, wie er in dieser Dichte und Geschlossenheit eher selten ist. Dieses Material bietet Stoff für eine Fülle von Fragestellungen.

Im Landesarchiv sind weitestgehend Akten aus staatlichen Heimen gelagert. Was im Landesarchiv nicht überliefert ist, sind die Akten der kommunalen Heimträger und die Akten von kommunalen Heimen. Da die Kommunen ihre eigenen Verwaltungs- und Archivstrukturen haben, ist derartiges Material in den jeweiligen Kommunalarchiven zu suchen. Das Gleiche gilt für kirchliche Heime.

Bei der Suche nach Informationen ist stets die feste Grundregel aller Archive zu beachten, dass Akten nicht nach Sachbetreffen archiviert werden, sondern nach ihrem Entstehungszusammenhang. Die Glückstädter Akten, um die es hier geht, sind also diejenigen Akten, die in der Einrichtung selbst geführt wurden und dort entstanden sind. Weitere Unterlagen, die Glückstadt betreffen, sind stets auch an anderen Stellen zu erwarten, die sich mit diesen Fragen auseinandergesetzt haben. Dies sind die direkten Aufsichtsbehörden, aber auch Landtag, Justiz oder Polizei. Insofern wird eine intensive Forschung zu dem Thema noch viele Aspekte ermitteln können, die bisher nicht bekannt sind.

Die im Landesarchiv verwahrten Akten, die im Rahmen des derzeitigen Projektes aufgearbeitet wurden, stehen sowohl für individuelle Ansprüche als auch für die wissenschaftliche Forschung zur Verfügung. Als ein berechtigter individueller Anspruch ist grundsätzlich anerkannt worden, dass jeder ehemalige Heiminsasse in die seinerzeit für ihn angelegte Heimakte Einsicht nehmen darf. Für die allgemeine Benutzung des Bestandes hat das Landesarchivgesetz Fristen festgelegt. Danach sind personenbezogene Akten zehn Jahre nach Tod der betroffenen Person einsehbar, Sachakten zehn Jahre nach Schluss der Akte. Das heißt konkret, dass Akten, die nicht mehr unter die Schutzfristen des Landesarchivgesetzes fallen, von jedem im Lesesaal des Landesarchivs eingesehen werden können. Nach Landesarchivgesetz ist aber die Aktennutzung nicht zulässig, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsprojekte ist es möglich, Schutzfristen zu verkürzen, so dass unter bestimmten Voraussetzungen alle Akten für eine Nutzung zur Verfügung stehen. Diese Voraussetzungen sind im geplanten Forschungsprojekt erfüllt. Damit kann die Geschichte des Landesfürsorgeheims Glückstadt im Rahmen der vorhandenen Überlieferung umfassend erforscht werden.

Diskussionsbeiträge:

Frau F. W. stellte fest, dass im Landesarchiv Schleswig ausschließlich Akten von staatlichen Einrichtungen lagern. Da auch für ihre Heimunterbringung in einem kirchlichen Heim das Jugendamt, also der Staat, verantwortlich sei, vermisst sie die Kontrolle durch genaue Aktenführung und die spätere Möglichkeit des Einsehens von Akten. *„Schwere Misshandlungen haben natürlich auch in katholischen Heimen stattgefunden“*, so W. Die Archivierung von Akten staatlicher Einrichtungen im Landesarchiv, wünsche ich mir auch für Akten von privaten Trägern. Denn auch ich möchte auf meine Akten zurückgreifen können. Ich habe das mal beim Jugendamt angesprochen. Da das Heim geschlossen ist, sei auch keine Akte mehr verfügbar.“

Dirk Jachomowski antwortet, dass diese Akten möglicherweise in kommunalen oder auch in kirchlichen Archiven gefunden werden können, denn es gebe durchaus Archive, die Akten von kirchlichen Trägern aufbewahren.

Rolf Breitfeld: *„Ich möchte Akten einsehen, die den Schriftverkehr zwischen Firmen, für die Zwangsarbeit geleistet wurde, dem Heim und den Jugendämtern dokumentieren.“*

„und dann hab’ ich in meiner Akte gelesen ...“

Berichte über Eindrücke der Betroffenen im Umgang mit ihrer Heimakte

Eine Forderung der Ehemaligen beim 1. Runden Tisch am 19. Januar 2008 war, ihnen Einsicht in ihre Einzelfallakten aus dem Landesfürsorgeheim Glückstadt zu ermöglichen. Im Rahmen der Aktenaufbereitung im Landesarchiv Schleswig wurden alle Einzelfallakten der Ehemaligen, die am 1. Runden Tisch teilgenommen haben, aufgefunden. Die Betroffenen wurden davon in Kenntnis gesetzt. Ihre Akten liegen im Landesarchiv zur Einsicht bereit.

Rolf Breitfeld:

„Ich habe meine Akte gesehen. Es ist einfach lächerlich was da drin steht.

In meiner Akte befindet sich auch ein psychiatrisches Gutachten. Man hat mich in die Idiotenanstalt ge-

schickt. Das wurde vom Landesjugendamt Schleswig als Bestrafung deklariert. Dort hat man mich unter Drogen gesetzt, unter andrehende und enthemmende Medikamente.

Ich habe dem damaligen Arzt, der noch lebt, angerufen. Ich war absichtlich höflich, er hat jedoch das Gespräch verweigert. Ich nehme an, dass er das tat weil er ein schlechtes Gewissen hat. Es ist unfassbar was dort für lächerliche Dinge drin stehen. Nichts davon begründet meine Einweisung ins Heim.

Da die Jugendbehörde bei der Seeberufsgenossenschaft oft nach mir fragte, zerstörte sie mir dadurch viele Arbeitsplätze. Vor allem weil die Kapitäne keine ehemaligen Fürsorgezöglinge auf den Schiffen haben wollten. Daraufhin habe ich dem Jugendamt geschrieben, dass sie das doch bitte bleiben lassen möchten, sie zerstörten mir damit jeden Arbeitsplatz. Die Jugendbehörde stritt diese Nachfragen ab. In der Akte ist allerdings ersichtlich, dass es dort Nachfragen gab. Ich habe wirklich einen großen Stapel Anfragen, da ich ja von einem zum anderen Schiff gewandert bin. Ich habe mich oft gefragt, was da los ist und ob ich vielleicht nicht rund laufe. Hinterher habe ich es dann gewusst. Sie haben sich dafür interessiert weil ich noch nicht volljährig war. Sie haben mir sicherlich nicht die Arbeitsstelle zerstören wollen, aber sie haben es damit gemacht.

Also ich bin der Meinung, diese Akte ist schon weichgespült angelegt worden. D.h. diese Sauereien welche mit mir getrieben wurden, stehen dort nicht drin. Wer ein Gitter durchgesägt hat um auszubrechen, der ist in Arrest gekommen. In meiner Akte steht nichts über den Arrest. Ich gehe sogar so weit, dass ich sage, dass in meiner Akte eine Urkundenfälschung vorhanden ist. D.h. jemand hat meine Unterschrift gefälscht. Dort gibt es eine originale Unterschrift von mir und eine gemalte, zwischen beiden Unterschriften liegen nur 14 Tage.

Da steht nur dummes Zeug drin. Das rechtfertigt keinen Heimaufenthalt. Ganz einfach!“

Otto Behnck

„Als ich meine Akte zugeschickt bekam, habe ich nicht damit gerechnet, dass sie so dick ist. Aber ich habe schon bei dem ersten Lesen feststellen können, dass ich schon zwei Jahre lang, seit 1968 vom Jugendamt beobachtet wurde. Das wusste ich nicht, das wusste ich wirklich nicht.

Ich bin mit 16 Jahren beim Fahren eines Mopeds ohne Führerschein erwischt worden. Allerdings muss ich dazu sagen, dass ich nicht gefahren bin. Ich habe versucht das Moped auf einem Radweg zu starten. Bei dem letzten Versuch stand dann Herr Wachtmeister L. neben mir und legte seine Hand auf den Zylinder. Er behauptete ich sei gefahren, ich jedoch behauptete das Gegenteil. Aber es gab eine Anzeige. Ich wurde Herrn Richter M. vorgeführt. In meiner Akte steht, dass ich einige Wochen später von Herrn M. zu 25 DM Geldstrafe verurteilt wurde. Dadurch, dass diese Tat an das Kreisjugendamt weitervermittelt wurde, wurde ich beobachtet.

Ich habe vor 3,5 bis 4 Jahren erfahren, dass mein leiblicher Vater nicht mein leiblicher Vater ist. Dass ich also ein Kuckucksei bin, ein Bastard. Das hat er wohl auch zu mir gesagt wenn er mich verprügelte. Ich habe früher immer geglaubt das sei eine Vogelart. Ich wusste das nicht. Meine Eltern wollten mich also auf Deutsch gesagt loswerden.

Wir haben mit fünf Geschwistern in einem Zimmer geschlafen. Die Betten standen so dicht aneinander, dass man nur seitlich ins Bett gehen konnte. Die Fürsorgerin Frau P. schlug meinen Eltern vor, dass ich doch mit mittlerweile 17 Jahren mein eigenes Zimmer bekommen sollte. Meine Eltern haben ein großes Haus, es ist nicht so, dass dort Platzmangel herrschte. Ich habe dann auf dem Dachbodenverschlag mein

so genanntes eigenes Zimmer bekommen. Ohne Heizung, ohne Wasser, ohne Toilette, ohne alles. In diesem Zimmer war ein extra Holzverschlag, hinter dem ein Eimer stand, indem ich meine Notdurft verrichten konnte. Diesen Eimer habe ich nachts geleert, in einem Rinnstein der öffentlichen Kanalisation. In meinem Zimmer lagen drei Matratzen auf dem Fußboden, ein Plattenspieler auf einer Kiste und ein alter Kleiderschrank meiner Eltern stand dort, das war die Einrichtung. Ich bin oft abgehauen. Ich war sehr oft unterwegs, habe bei Freunden geschlafen, war in Dänemark oder habe in WGs übernachtet. Jedenfalls wollte ich nicht länger Zuhause bleiben. Das fing schon mit 17 an.

Als dieses ganze durch die Presseartikel im Tageblatt und in der Landeszeitung jetzt wieder meine Mutter erreichte, sagte sie: „Der soll bloß aufhören mit dem alten Kram, ich sage nichts dazu“ Damit meinte sie wohl mich. Meine Mutter wird jetzt 86. Ich lese heute, dass ich mit einem sehr gepflegten, teuren Haarschnitt und guter Kleidung nach Hause kam. Ein halbes Jahr vorher stand in meiner Akte, ich hätte schulterlanges Haar und zerschlossene Kleidung. Kurz vor meiner Heimeinweisung war ich abgemagert, hieß es. Im Aufnahmebogen stand wiederum ich sei unternetzt. Den teuren Haarschnitt habe ich mir selbst geschnitten, mit einer Rasierklinge. Die teure Kleidung habe ich mir geliehen, um mich bei einer Firma vorzustellen. Ich konnte machen was ich wollte, es war immer falsch. Zu spät nach Hause kommen bedeutete bei meinen Eltern nach Anbruch der Dunkelheit, auch im Winter. In meiner 1,5 Jahre langen Lehre hatte ich meist um 18:00 Uhr Feierabend und dann musste ich im Schweinsgalopp nach Hause laufen. Ich konnte nie irgendwo einkehren.

Um all diese Dinge hat die Fürsorgerin Frau P. sich einen Teufel geschert. Sie hat nie mein neues Zimmer begutachtet indem ich hausen musste. Sie hat sich immer nur die Kommentare meiner Eltern angehört. In meiner Akte steht, dass ich Frau P. kurz vor meiner Einweisung Zuhause besucht habe. Ich wollte mit ihr reden, das habe ich auch getan. Sie hat erkannt, weshalb ich aggressiv war, meist wegen dem Verhalten meiner Eltern. Jedoch hat sie mich nie gefragt, wie ich die Dinge sehe. Einen Tag nach meiner Einweisung wurde ich dazu aufgefordert einen so genannten Lebensbericht zu schreiben.“

Frau F.W.

„Ich bin 1970 als Säugling mit acht Monaten ins Heim gekommen. Oberin Schwester M. war zu diesem Zeitpunkt noch in dem Heim tätig. Ich kenne diese strenge Erziehung. Ich habe dieses Krasse, dieses Radikale auch erlebt. Und dann der große Umbruch: Das Heim bekam einen neuen Anbau und es wurden neue Erzieher angestellt. Ich kam dann in einen neuen Block und erlebte dann dieses radikal Neue, Andere. Das werde ich nicht vergessen. Ich würde das schon als Schock bezeichnen. Mit sieben Jahren konnte ich noch nicht unterscheiden, was nun richtig und was falsch war. Ich hatte mich dann, zu dem Zeitpunkt für das Alte entschieden. Für mich bedeutete das Alte, das Vertraute und das Richtige. Das konnte ich alles erst viel später verarbeiten. Dieser radikale Umbruch fand auch in der Erziehung statt. Da waren plötzlich Leute, die ganz anders waren, die waren locker. Diese Leute haben auch mal ein Auge zugeedrückt und vorher wurde man mit dem Kopf gegen die Wand geknallt.

Seit einem halben Jahr weiß ich, dass ich aufgrund von Verwahrlosung und Fehlernährung ins Heim gekommen bin. Dort bin ich aufgepäppelt worden und wurde dann zu meinen Eltern zurückgeführt. Daraufhin bin ich wieder wegen gleicher Gründe ins Heim gekommen. Die Krönung allerdings ist, dass 1,5 Jahre später mein Bruder geboren wurde und auch dieser, aufgrund wieder gleicher Gründe ins Heim verwiesen wurde. Ich frage mich, warum das Jugendamt meinen Bruder und mich nicht zur Adoptionsstelle gegeben hat. Das Jugendamt hat nach all diesen Ereignissen immer noch in die Familie vertraut. Erst 1977 wurde meinem Vater dann endgültig das Sorgerecht entzogen.

Bei meinem Bruder sind Langzeitschäden festzustellen. Er ist Zeugungsunfähig. Marie Mayerhofer führte wissenschaftliche Studien zu diesem Thema durch. Sie beschäftigte sich mit den Spätfolgen von Säuglingen, die in Heimen aufgewachsen sind. Ein wesentlicher Bestandteil ihrer Studien ist das Ergebnis, dass Jungen wesentlich mehr leiden als Mädchen im Säuglingsalter. Es ist sehr grausam. Ich frage mich bis heute, warum das alles so geschehen musste. In den 70er Jahren hätte man doch so aufgeklärt sein und wissen müssen, dass solche Handlungen, Folgeschäden bei den Kindern hervorrufen können.

Das finde ich wirklich sehr schlimm. Ich habe selbst ein Leben lang gelitten“.

Alfred Bornhalm (Jugendamt Kiel)

wies auf den Druck hin, unter dem die Fürsorgerinnen und Fürsorger sich damals häufig erlebten: Unter finanziellen Aspekten sahen sie sich offenbar gezwungen, vieles negativer zu beschreiben, als es der Realität entsprach - um die Anordnung der Fürsorgerziehung zu begründen. Auf diesen funktionsbestimmten Blick wies auch Prof. Schrapper hin: was in den Akten geschrieben wurde, könne daher die betroffenen Menschen auch noch nach Jahren kränken und verletzen. Akten sagen daher auch oft mehr über diejenigen, die sie geführt haben, als über diejenigen, über die diese Akte geführt wird.

Zur Geschichte des Landesarbeitshauses, dem Vorläufer des Landesfürsorgeheimes in den Gebäuden in Glückstadt in der NS-Zeit

Otto Behnck, Rolf Breitfeld und Frau F.W. weisen darauf hin, dass die Vorgeschichte des Landesfürsorgeheimes in den Jahren 1933 bis 1945 viele Fragen aufwirft: Welche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesfürsorgeheimes waren schon vor 1945 in Landesarbeitshaus oder in der dort untergebrachten KZ-Außenstelle tätig? Können ggf. weitere Verbindungen nachgewiesen werden.

Gitta Trauernicht betont ebenfalls ihr Interesse an der Klärung dieser Fragen: Dies müsse eine Fragestellung für den Forschungsauftrag sein und entsprechende Recherche in den Akten vorgenommen werden.

Christian Schrapper bestätigt dies und weist auf andere Aktenbestände und Dokumente hin, so im Berlin Document Center (BDC), das den Bestand der NSDAP-Mitgliedschaftsdokumente aufbewahre; dort könne gegebenenfalls geprüft werden, ob jemand Parteimitglied war.

Rolf Breitfeld antwortet darauf hin, dass er dort in Berlin nachgefragt hatte, diese jedoch behaupten, keine Akten zu diesem Thema zu besitzen. *„Jedes deutsche Archiv hat bis heute behauptet, dass sie keine Akten über die NS-Zeit in Glückstadt besitzen. Wie kann das passieren? Ich habe sämtliche Archive gefragt, sie behaupten alle es gäbe keine Akten über das Schutzhaftlager, das Arbeitslager und über das KZ in Glückstadt.“*

Norbert Ramm:

„Ich habe noch eine Frage. Wir tun uns ja immer leicht damit Linke oder Kommunisten zu verfolgen. Muss man denn damit rechnen, dass es irgendwelche schutzwürdigen Belange für die Nazis gibt?“

Gitta Trauernicht beantwortet diese Frage mit einem klaren Nein.

Otto Behnck:

„Es geht sicher auch um Verfehlungen einzelner Personen. Aber es muss da feste Strukturen gegeben haben, die in dem gesamten System der Jugendfürsorge eingetreten waren. Es ist interessant, dass manche Dinge noch während oder kurz nach dem Krieg gesichert wurden und diese erst 1966 gesichert worden sind.“

Oliver König:

„Ich möchte hier aus eigenen Erfahrungen bestätigen, dass es Akten gibt, die hier nach Deutschland gehören. Ich kenne unsere Akten z.B. in Russland und Moskau. Wenn man einen Sachverhalt über Deutschland erfahren will, muss man nach Moskau in ein bestimmtes Archiv gehen. Dort findet man Akten, die hier den Wert des dritten Reichs, des deutschen Sachverhalts betreffen. Nicht von der Fürsorgeerziehung, sondern eines anderen Themas. Aber auch diese Akten müssten hier sein. Diese so genannten Gefangenenbücher müssen sich dann bis 1966 im Landesfürsorgeheim befunden haben.“

Dirk Jachomowski:

„Ich kann das nur absolut unterstreichen. Der Gang von Akten, auch durch Beschlagnahmungen 1945 usw. ist eine ganze Geschichte für sich und da gab es auch immer wieder Überraschungen“

Zum „Gründungsmythos“ des Landesfürsorgeheimes in Glückstadt und zur Zielrichtung der weiteren Aufarbeitung

In mehren Diskussionsbeiträgen ist zu den Abläufen und Umständen der Gründung des Landesfürsorgeheimes Stellung genommen worden. In der Dokumentation zum 1. Runden Tisch heißt es dazu:
Trotz erheblicher Bedenken des Landesjugendamtes wurde das Landesfürsorgeheim Glückstadt seit 1949 zur Fürsorgeerziehung genutzt. Auf Druck von außen wurde es erst 1951 von „Landesarbeitsanstalt Glückstadt“ in „Landesfürsorgeheim Glückstadt“ umbenannt und trotz vielfacher öffentlicher Kritik, vor allem anlässlich der „Heimrevolte“ vom Mai 1969 erst 1974 wegen zunehmend schlechter Belegung geschlossen.“ (S. 35)

Otto Behnck und Rolf Breinfeld:

„Wie kann es sein, dass sich 1950/1951 zuständige Personen im Landtag darüber unterhalten haben, dass das Heim schon für 25-30 Fürsorgezöglinge, aufgrund von mangelnden Ausgangsmöglichkeiten, ungeeignet sei und 14 Tage später beschließt der gleiche Personenkreis das Heim für 125-130 Fürsorgezöglinge in Betrieb gehen zu lassen. Da bitten wir um Klärung. Wir haben den leisen Verdacht, dass dann die Kontakte mit der Fischerei, der Ziegelei usw. wieder aufgenommen wurden, so dass es sich rechnete und es sich lohnte, das Heim wieder zu öffnen.“

Christian Schrapper fasst zusammen, dass nochmals drei Themen deutlich geworden seien, die in der weiteren Aufarbeitung nachdrücklich berücksichtigt werden müssten:

- Die organisatorischen und personellen Verbindungen des Landesfürsorgeheimes mit der Zeit vor 1945 soweit es verfügbare Quellen hergeben aufzuarbeiten;
- Der „Gründungsmythos“: Wie kann es sein, dass das Provisorium „Landesfürsorgeheim Glücksstadt“ zuerst niemand haben wollte und dann doch 25 Jahre bestand hatte?
- Neben einer grundsätzlichen Entscheidung zur Rehabilitation ehemaliger Fürsorgezöglinge auch Grundlagen für eine angemessene Entscheidung über individuelle Ansprüche auf Entschädigung zu schaffen seien.

III. Was geschieht auf Bundesebene?

Ende November hat der Petitionsausschuss des Bundestages nach fast drei Jahren Beratung seinen Bericht in einer öffentlichen Sitzung vorgelegt. Gleichzeitig wurde die Einsetzung eines Runden Tisches Heimerziehung unter dem Vorsitz von Antje Vollmer angekündigt. Die erste Sitzung dieses Runden Tisches hat am 17.2. 2009 stattgefunden. Da es für die Arbeit an diesem Thema in Schleswig-Holstein ein wichtiger Bezugspunkt war und sein wird, welche Befunde, Ergebnisse und möglicherweise auch welche akzeptierten Einschätzungen der Heimerziehung auf Bundesebene erarbeitet werden, war die Frage „Was geschieht auf Bundesebene?“ beim Zweiten Runden Tisch in Kiel ein bedeutsamer Tagesordnungspunkt. In diese Dokumentation wurden aber nur noch solche Beiträge aufgenommen, die „über den Tag hinaus“ von Interesse sein können, so der Abschlussbericht des Petitionsausschusses des Bundestages, eine Kurzfassung des Konzeptes von AFET und DiJuF für diese Aufgabe, auf das sich der Petitionsausschuss ausdrücklich bezieht, sowie die erste Pressemeldung mit der Ankündigung des 1. Treffens eines Runden Tisches Heimerziehung.

Deutscher Bundestag

- Petitionsausschuss -

Berlin, 26. November 2008

Empfehlung des Petitionsausschusses in seiner Sitzung am 26. November 2008 zur Petition die Situation von Kindern und Jugendlichen in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen öffentlichen Erziehungsheimen betreffend:

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

1. Die Petition
 - a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Justiz – zur Erwägung zu überweisen, soweit die Einrichtung eines Runden Tisches gefordert ist, mit der Bitte, den Runden Tisch entsprechend dem Vorschlag des Petitionsausschusses zu gestalten,
 - b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,
2. die Petition sämtlichen betroffenen Landesvolksvertretungen und Landesregierungen zuzuleiten mit der Bitte, mit der Bundesregierung am Runden Tisch mitzuwirken und sich auch so ihrer Verantwortung zu stellen,
3. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung:

Mit der Petition wird die Situation von Kindern und Jugendlichen, die in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen öffentlichen Erziehungsheimen untergebracht waren, kritisiert.

Es wird vorgetragen, dass viele der in den Heimen untergebrachten 14 bis 21-jährigen Fürsorgezöglinge unter missbräuchlichen Erziehungsmethoden wie entwürdigenden Bestrafungen, willkürlichem Einsperren und vollständiger Entmündigung durch die Erzieher gelitten hätten. Überwiegend hätten sie in den Erziehungsheimen unentgeltlich arbeiten müssen, wobei die von ihnen ausgeübte Arbeit vorwiegend gewerblichen Charakter gehabt und nicht der Ausbildung gedient habe. Auch würden die ausgeübten Tätigkeiten nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt, so dass nunmehr auch geringe Renten gezahlt würden oder zu erwarten seien.

Es wird gefordert, Entschädigungsleistungen für die Betroffenen zur Verfügung zu stellen und Ihnen im Rahmen einer Anhörung im Deutschen Bundestag die Möglichkeit zu geben, ihre Heimerfahrung vorzutragen. Weiterhin wird mit der Petition eine Entschuldigung des Deutschen Bundestages sowie eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Thematik verlangt.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung Stellungnahmen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) eingeholt. Weiterhin hat der Petitionsausschuss eine Ausschusssitzung mit einigen betroffenen Petenten durchgeführt. Im Anschluss hat der Ausschuss ein erweitertes Berichterstattergespräch mit Vertretern der mit der Thematik befassten Verbände und Institutionen sowie der evangelischen und der katholischen Kirche und der Ministerien geführt. Der Petitionsausschuss hat weiterhin ein erweitertes Berichterstattergespräch geführt, in dem Sachverständige zu der Thematik angehört wurden. Hierbei handelte es sich um Fachleute der Jugendhilfe und der Heimaufsicht im historischen Kontext, Rechtshistoriker, Experten zur Rentenversicherung und Fachleute auf dem Gebiet der Traumaforschung. Darauf folgend haben die Berichterstatter mehrere interne Berichterstattergespräche geführt sowie ein Gespräch mit Vertretern des Bundesverbandes für Erziehungshilfe e.V. (AFET) und des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DiJuF).

Die parlamentarische Prüfung hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

I.

Die rechtliche Grundlage für die Einweisung Minderjähriger in Erziehungseinrichtungen bildete bis zum Inkrafttreten des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) am 1. Januar 1991 das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922, das im Jahre 1961 novelliert worden war und seitdem die Bezeichnung Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) trug.

Die RJWG und JWG in Deutschland kannten bis zum Inkrafttreten des SGB VIII ein so genanntes duales Hilfssystem, d. h. die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Unterbringung in Heimen lag sowohl bei den örtlichen Jugendämtern als Behörden der örtlichen Träger als auch bei den Landesjugendämtern als Behörden der überörtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Abgrenzung zwischen den Zuständigkeitsbereichen erfolgte letztlich danach, dass für die Zuständigkeit der Landesjugendämter als Behörden der überörtlichen Träger "eine Gefährdung oder Schädigung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung" (§ 62 JWG) bzw. "eine drohende oder bereits vorhandene Verwahrlosung" (§ 64 JWG) festzustellen war. Damit waren – jedenfalls nach dem Gesetzeswortlaut – die Landesjugendämter für die "schweren Fälle" zuständig und die örtlichen Jugendämter im Übrigen. In der Praxis hat diese Aufteilung immer wieder zu Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen der örtlichen und der überörtlichen Ebene geführt, die erst mit der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts im Rahmen des SGB VIII im Jahre 1991 behoben werden konnten.

Im Einzelnen galten folgende Regelungen:

Das örtliche Jugendamt hatte nach §§ 5 und 6 JWG die im Einzelfall erforderliche Erziehungshilfe zu leisten, zu der auch die Unterbringung in einem Heim gehören konnte. Gegen den Willen der Eltern war eine Unterbringung jedoch nur möglich aufgrund einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Danach hatte das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn der Vater oder die Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbrauchte, das Kind vernachlässigte oder – wenn auch aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar – sich "eines ehrlosen und unsittlichen Verhaltens" schuldig machte. Das Vormundschaftsgericht konnte dabei insbesondere auch anordnen, dass das Kind bzw. der Jugendliche zum Zwecke der Erziehung in einer Erziehungsanstalt untergebracht wurde. Das Vormundschaftsgericht hatte gemäß § 1595 Absatz 1 BGB die

Eltern zu hören. Hiervon durfte es nur aus schwerwiegenden Gründen absehen. Nach § 1695 Absatz 2 BGB konnte das Vormundschaftsgericht mit dem Kind "persönlich Föhlung nehmen". Darunter war eine Anhörung durch den Vormundschaftsrichter persönlich zu verstehen. Ob eine solche persönliche Anhörung des Kindes erforderlich war, beurteilte das Vormundschaftsgericht gemäß § 12 des Gesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbst.

Auf der überörtlichen Ebene standen als Rechtsgrundlagen für die Einweisung in ein Erziehungsheim die Fürsorgeerziehung (§§ 64 ff. JWG) und seit der Novellierung von 1961 die so genannte freiwillige Erziehungshilfe (§§ 62 ff. JWG) zur Verfügung.

Während die Fürsorgeerziehung nach einer amtlich festgestellten (oder drohenden) Verwahrlosung einsetzte und vom Vormundschaftsgericht angeordnet wurde (§ 64 JWG), entschied das Landesjugendamt (§ 62 JWG) über die freiwillige Erziehungshilfe für einen Minderjährigen, dessen leibliche, geistige oder seelische Entwicklung gefährdet oder geschädigt war und sofern die Personensorgeberechtigten bereit waren, die Durchführung der freiwilligen Erziehungshilfe zu fördern.

Zur Historie weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin:

Durch die Verabschiedung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes im Jahre 1922 war erstmals eine reichseinheitliche Regelung der staatlichen Aufsicht über die Jugendhilfeeinrichtungen geschaffen worden. Der Reichsgesetzgeber war aber der Auffassung, mit einer mittelbaren Heimaufsicht im Rahmen der Bestimmungen der Pflegekinderaufsicht in Heimen und Anstalten und der öffentlichen Aufsicht über Fürsorgeanstalten auszukommen. Dies änderte sich zunächst auch nicht nach dem Zweiten Weltkrieg. Mit Ausnahme der bereits im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz unter staatliche Aufsicht gestellten Fürsorgeerziehungsheime gab es bis 1961 staatliche Aufsichtsbefugnisse zum Schutz von Minderjährigen im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz nur über einzelne Minderjährige in Fremderziehung. Bei freien Trägern, insbesondere Kirchen und konfessionellen Verbänden als Träger von Einrichtungen, erfolgte bis 1961 die staatliche Aufsicht auf freiwilliger Basis. Dies bedeutet, dass vor dem Jahr 1961 ordnungsrechtliche Maßnahmen gegenüber einzelnen Heimen und Anstalten nur im Hinblick auf diejenigen Kinder und Jugendlichen getroffen werden konnten, die sich im Rahmen der Fürsorgeerziehung in Erziehungsheimen aufhielten. Nach diesem Zeitpunkt standen alle Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut wurden, unter der Aufsicht des Landesjugendamtes (§ 78 JWG). Die oberste Landesbehörde konnte den Betrieb von Einrichtungen vorübergehend oder auf Dauer untersagen, wenn Tatsachen festgestellt wurden, die geeignet waren, das leibliche, geistige oder seelische Wohl der in der Einrichtung betreuten Minderjährigen zu gefährden und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten war (§ 78 Absatz 7 JWG).

Es ist festzuhalten, dass erst im Jahr 1961 Rechtsgrundlagen für eine Heimaufsicht durch das Landesjugendamt mit der Novellierung des RJWG durch das JWG geschaffen worden waren. Dieses wurde seinerseits 1991 durch das SGB VIII abgelöst.

Das RJWG bzw. JWG war ein Rahmengesetz, das die Länder durch Ausführungsgesetz und Vollzugsvorschriften ergänzten. Entsprechend der Kompetenzordnung des Grundgesetzes war der Vollzug des RJWG/JWG Aufgabe der Jugendbehörden in den Ländern. Dies galt sowohl für die Entscheidung über die Gewährung von Hilfen als auch für die Wahrnehmung von Aufgaben der Heimaufsicht. Deshalb bestanden auch zu keinem Zeitpunkt Aufsichts- oder Kontrollbefugnisse des Bundes gegenüber den Jugendbehörden bzw. einzelnen Heimen, noch gab es Informationspflichten der Landesbehörden über den Gesetzesvollzug. Das JWG führte in dem neu geschaffenen § 78 JWG die institutionelle Heimaufsicht durch das Landesjugendamt 1961 ein. Die Verstärkung staatlicher Aufsichtsbefugnisse lief jedoch der sonstigen politischen Tendenz der Novelle zum RJWG zuwider. Das JWG war vor allem durch die Funktionssperre zugunsten der freien Träger und einer der öffentlichen Hand auferlegten Finanzierungspflicht der freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe gekennzeichnet. Die Erweiterung der staatlichen Aufsichtsrechte bei der institutionellen Heimaufsicht entsprach nicht der beabsichtigten eindeutigen Vorrangstel-

lung der freien Träger, sondern wurde als eine Einmischung des Staates in die Autonomie der freien Träger, insbesondere der Kirchen und konfessionellen Verbände als Träger von Einrichtungen, betrachtet. Die Regelung versuchte immer wieder, eine Balance zwischen den Eingriffsrechten des Staates und der Autonomie freier Träger herbeizuführen. § 78 Absatz 2 Satz 2 JWG betonte ausdrücklich, dass die "Selbständigkeit der Träger der Einrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben" unberührt bleibt, sofern das Wohl der Minderjährigen nicht gefährdet wird.

Nach § 78 Absatz 7 JWG konnte die obersten Landesbehörde den Betrieb von Einrichtungen, die der Heimaufsicht unterliegen, vorübergehend oder auf die Dauer untersagen, wenn Tatsachen festgestellt wurden, die geeignet waren, das leibliche, geistige und seelische Wohl der in der Einrichtung betreuten Minderjährigen zu gefährden und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten war. Dies heißt, dass die Länder in Mitverantwortung für diese Thematik stehen und somit beim Suchen von Lösungen mit eingebunden werden müssen. Bei einer Anhörung mit Wissenschaftlern wurde auch die Vermutung geäußert, dass aufgrund der starken Stellung der freien Träger das bundesrechtliche Instrumentarium in der Praxis nicht voll umfänglich zur Anwendung gekommen ist.

II.

Mit der Petition wird unter anderem die Berücksichtigung der von den Betroffenen in der Zeit der Heimunterbringung geleisteten Arbeit in der gesetzlichen Rentenversicherung gefordert. Für die Arbeitseinsätze wurden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in der Regel nicht gezahlt. Die aus diesem Grund in den Versicherungsbiographien der Betroffenen enthaltenen Lücken führen nunmehr heute zu entsprechenden Nachteilen in den Rentenzahlungen.

Nach dem geltenden Recht kommt die Berücksichtigung der Arbeitseinsätze als Beitragszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht in Betracht, weil keine versicherten Beschäftigungen vorgelegen haben dürften.

Eine solche Beschäftigung setzt eine nicht selbständige Arbeit in einem Arbeitsverhältnis voraus. Anhaltspunkte für eine versicherte Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Arbeitsverhältnisse kommen dadurch zustande, dass die Beschäftigten nach übereinstimmendem Willen mit dem Weisungsgeber fremdbestimmte Arbeit leisten und dafür eine Vergütung erhalten. Ob eine abhängige Beschäftigung vorliegt, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes nach dem Gesamtbild der jeweiligen Arbeitsleistung unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zu beurteilen. Jugendliche und Heranwachsende, die im Rahmen einer durch das Vormundschaftsgericht angeordneten Fürsorgeerziehung bei Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit ohne Selbstbestimmung zu Erziehungszwecken zur Erbringung unentgeltlicher Arbeitsleistungen angehalten wurden, standen nicht in einem auf den freien Austausch von Arbeit und Lohn gerichteten sozialversicherungsrechtlich relevanten Beschäftigungsverhältnis (Urteil des Bundessozialgerichts [BSG] vom 30. Januar 1975 – Az.: 2 RU 200/72 –; BSGE 39, 104).

Das schließt jedoch nicht aus, dass in Einzelfällen Versicherungspflicht vorgelegen haben kann. Dies trifft jedoch nur auf die wenigen Fälle zu, in denen die Tätigkeit aufgrund eines freien Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses ausgeübt wurde (Urteil des BSG vom 30. Januar 1963 – Az.: 3 RK 36/59 –; BSGE 18, 246). Von solchen Arbeitsverträgen zu unterscheiden sind kurzfristige Arbeitsaufträge einzelner Jugendlicher oder Gruppen von Jugendlichen, mit denen diesen Gelegenheit gegeben wurde, sich – arbeits- und führungsmäßig – außerhalb des Heimes zu bewähren, um sie im Anschluss in ein Arbeitsverhältnis der genannten Art zu vermitteln.

Hier liegen keine Arbeitsverträge zwischen privaten Arbeitgebern und dem Jugendlichen, sondern so genannte Arbeitsbeschaffungsverträge zwischen den Betrieben und dem Heimträger vor. Ähnlich ausgestaltet sind zum Teil auch Aufträge, die Minderjährige in öffentlicher Erziehung im Heim selbst aufzuführen haben.

Die Anerkennung einer Beitragszeit zur gesetzlichen Rentenversicherung scheidet folglich in den meisten Fällen der Heimunterbringung daran, dass keine versicherte Beschäftigung, der ein frei vereinbarter mündlicher oder schriftlicher Arbeitsvertrag zugrunde liegen muss, vorgelegen hat und deshalb auch keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden. Neben den Beitragszeiten können in der gesetzlichen Rentenversicherung für Tatbestände, die die Versicherten nicht zu vertreten haben, weitere rentenrechtliche Zeiten berücksichtigt werden. Die Anerkennung von Anrechnungs- und Ersatzzeittatbeständen ist jedoch abschließend im Gesetz aufgezählt, so dass auch die Berücksichtigung als beitragsfreie Zeit ausgeschlossen ist. Mithin enthält das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) keine einschlägigen Vorschriften für die Berücksichtigung der Heimunterbringung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Im Zuge eines im Interesse der Solidargemeinschaft der Rentenversicherten gering zu haltenden Anteils nicht beitragsgedeckter Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung müssten einer Renten steigenden Berücksichtigung von während des Heimaufenthalts erbrachten Arbeitsleistungen entsprechende Beitragsleistungen gegenüberstehen.

Eine gesetzliche Regelung über die Gewährung einer Entschädigung für die Zeit der Heimunterbringung vorausgesetzt, bestünde die Möglichkeit, eine mit § 205 SGB VI vergleichbare Regelung einzufügen. Nach dieser Vorschrift können Versicherte, für die ein Anspruch auf Entschädigung für Zeiten von zu Unrecht erlittenen Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen rechtskräftig festgestellt ist, auf Antrag freiwillige Beiträge für diese Zeiten nachzahlen. Eine freiwillige Beitragszahlung ist jedoch erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres möglich, so dass bis zur Erreichung der Volljährigkeit – bis 1974 bei 21 Lebensjahren – im Höchstfall fünf Jahre in Betracht kommen.

Zu beachten ist ferner, dass für den Ausgleich eines Durchschnittsverdienstes für ein Jahr zurzeit ein Beitrag in Höhe von 5.986,72 Euro aufzubringen wäre. Die monatliche Rente hieraus beträgt zurzeit 26,56 Euro. Eine dem Anliegen gerecht werdende Ergänzung des SGB VI ist deshalb von einer außerhalb des Rentenrechts zu regelnden Entschädigungshöhe abhängig.

Soweit in einzelnen Fällen während der Heimunterbringung eine versicherte Beschäftigung, beispielsweise über einen Lehrvertrag, mit der Zahlung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, ausgeübt wurde, kommt eine weitere freiwillige Beitragszahlung nicht in Betracht.

III.

Für Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) gilt Folgendes:

Menschen, die auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Opfer einer Gewalttat werden, können Ansprüche nach dem OEG geltend machen. Dieses Gesetz beinhaltet eine Einstandspflicht des Staates für unschuldige Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten. Umfang und Höhe der nach dem OEG zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz).

Für Schäden durch Gewalttaten vor dem Inkrafttreten des OEG, d. h. in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 15. Mai 1976 in den alten Bundesländern bzw. bis zum 2. Mai 1990 in den neuen Bundesländern, stehen Versorgungsleistungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zu. Nach § 10 a OEG ist erforderlich, dass das Opfer allein in Folge der Schädigung schwerstbeschädigt ist, bedürftig ist und im Geltungsbereich des OEG seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Betroffenen fallen als Opfer von Gewalttaten unter den Zeitraum vor Inkrafttreten des OEG, was bedeutet, dass sie die drei Voraussetzungen nach § 10 a OEG zu erfüllen hätten. Es ist zu vermuten, dass nicht die Mehrzahl der Betroffenen alle drei Voraussetzungen erfüllen würden. Auf jeden Fall ist dies aber nur festzustellen anhand von Einzelfallprüfungen, die in der Zuständigkeit der Behörden der Landesversorgungsverwaltungen liegen. Betroffene sollten sich, sofern sie meinen, die genannten Voraussetzungen zu erfüllen, an die örtlich zuständigen Versorgungsämter (der Länder) wenden. Auf eine *generelle* Regelung zur Entschädigung der ehemaligen Heimkinder über das OEG kann sich der Petitionsausschuss vor

diesem Hintergrund nicht stützen.

Bei Misshandlungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR sind Ansprüche nach dem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz denkbar. Eine weitere Rechtsgrundlage stellt das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz dar. Die Situation von Heimkindern in Heimen der ehemaligen DDR wird aufgrund des unterschiedlichen Gesellschaftssystems, der daraus entwickelten Aufgabenstellung der Heime und der Pädagogik in den Heimen, hier nicht behandelt.

IV.

Soweit mit der Petition Forschungsvorhaben zur Heimerziehung in der alten Bundesrepublik gefordert werden, ist Folgendes auszuführen:

Die Forschung zur Heimerziehung in der alten Bundesrepublik hat erst in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts sowohl in den Geisteswissenschaften als auch bei den Trägern eingesetzt und auch schon (Teil-)Ergebnisse vorzuweisen. Es bleibt jedoch noch sehr viel Forschungsarbeit durchzuführen, die Jahre in Anspruch nehmen wird. Jedoch zur Struktur und Systematik der Fürsorgeerziehung liegt schon eine umfangreiche Forschung vor. Jetzt geht es vor allem darum, die Dokumente und Quellen – also die Akten – bei den Trägern und zuständigen Behörden zu sichern, damit eine Dokumentation der Heimerziehung möglich ist. Wichtig ist aber auch, den Betroffenen – unabhängig von jeglicher Forschungsarbeit – die Einsicht in die eigene Akte zu ermöglichen.

Als positives Beispiel kann das seit dem Jahr 2007 vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe initiierte Forschungsprojekt zur Heimerziehung in der Region Westfalen-Lippe in der Zeit von 1949 bis 1990 genannt werden, das angestoßen worden ist durch Anfragen ehemaliger Heimkinder. Weitere positive Beispiele sind eine Fachtagung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im Sommer 2006 und ein Runder Tisch Anfang 2008 mit ehemaligen Heimkindern aus dem Landesfürsorgeheim Glückstadt in Kiel in Zusammenarbeit mit der Universität Koblenz-Landau, der im Auftrag des Sozialministeriums Schleswig-Holsteins geleitet und dokumentiert wurde.

Auch die kirchlichen Träger, die in der Heimerziehung eine Rolle spielten, zeigen gegenüber derartigen Forschungsprojekten Aufgeschlossenheit. Seitens der katholischen Kirche wurde eine wissenschaftlich begleitete Sachstandserhebung zur Situation von Heimkindern in katholischen Einrichtungen zwischen 1945 und 1975 im Rheinland erhoben. Beim Diakonischen Werk untersucht seit dem Jahre 2006 eine Forschergruppe die Erziehungsarbeit der Bodelschwingschen Anstalten in Bethel zwischen 1945 und 1975. Der Neuenkirchner Erziehungsverein, ebenfalls zur Diakonie gehörend, ist im Jahre 2002 in einer Dissertation untersucht und im Jahre 2004 in einer Reportage beleuchtet worden.

Der Petitionsausschuss weist auf die Bedeutung der Sicherung der Akten hin. Er appelliert aus den genannten Gründen an alle ehemaligen Träger der Heimerziehung, keine Akten zu vernichten. Die Sicherung der Heimakten, die sowohl für die Erforschung von Quellen als auch für die ehemaligen Heimkinder zur persönlichen Einsicht notwendig sind, ist nach Auffassung des Petitionsausschusses durch das vorliegende Archivrecht grundsätzlich gewährleistet.

V.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass ehemalige Heimkinder Traumatisierungen erlitten haben können. Aus der Forschung mit traumatisierten Menschen, z. B. Kindern in der Zeit während oder direkt nach dem Zweiten Weltkrieg, die Flucht, Elternverlust und Bombennächte erlebt hatten, wurden viele Erkenntnisse gewonnen, die auch auf ehemalige Heimkinder anwendbar scheinen.

So weiß man heute, dass frühere Traumatisierungen nach einem normalen Erwachsenenleben an der Schwelle zum Alter durch aktuelle Ereignisse reaktiviert werden können. Die Dauer des erlittenen Unrechts spielt bei Traumatisierungen keine Rolle. Zu unterscheiden sind posttraumatische Belastungsstörungen und Anpassungsstörungen. Beiden Störungen liegen erlittene Demütigungen zugrunde und beide Störungen haben ein gestörtes Selbstwertgefühl zur Folge.

Die Behandlung der Betroffenen kann grundsätzlich mit Psychotherapie erfolgen, sofern sie sich darauf einlassen können und wollen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die betroffenen Menschen Zugang zu ihrer Geschichte und den dazugehörigen Daten erhalten und alles Wichtige über sich erfahren können.

Wird eine medizinische (psychotherapeutische) Behandlung von Traumatisierungen durch Diagnose als notwendig erkannt, trägt bei gesetzlich Versicherten die gesetzliche Krankenkasse die Kosten, bei Privatversicherten das Krankenversicherungsunternehmen.

Ein Problem bei der Finanzierung einer Behandlung kann entstehen bei Nichtversicherten.

Unabhängig von einer medizinischen und therapeutischen Hilfe kann traumatisierten Menschen geholfen werden durch die Anerkennung des erlittenen Unrechts. Die Anerkennung gibt den Betroffenen die Möglichkeit, sich rehabilitiert zu fühlen. Auch wenn die Kränkung nicht ungeschehen gemacht werden kann, so kann sie doch durch eine Anerkennung dieses Schicksals gemindert werden.

VI.

Der Petitionsausschuss sieht und erkennt erlittenes Unrecht und Leid, das Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Kinder- und Erziehungsheimen in der alten Bundesrepublik in der Zeit zwischen 1945 und 1970 widerfahren ist und bedauert das zutiefst.

Viele dieser Kinder und Jugendlichen wurden durch schwer erträgliche Kindheitserlebnisse für ihr Leben gezeichnet. Hinzu kommen die Ungewissheit über die eigene Identität und Unsicherheit beim eigenen Selbstwertgefühl. Erlebtes Unrecht und erfahrenes Leid sind nicht ungeschehen zu machen. Daher ist es notwendig, die Geschichte der Betroffenen und die Umstände der damaligen Heimerziehung aufzuarbeiten.

Alle Gespräche und Anhörungen haben ergeben, dass nicht nur seitens der Betroffenen, sondern auch seitens der Träger eine große Bereitschaft zur Aufarbeitung besteht.

Der Petitionsausschuss hat mit dem bisherigen Verfahren, vor allem mit dem frühen Anhören der Betroffenen, einen ungewöhnlichen Weg beschritten. Fraktionsübergreifend besteht Konsens darin, dass die Aufarbeitung in dem üblichen parlamentarischen Verfahren allein nicht gewährleistet werden kann, sondern weit darüber hinausgeht, was ein parlamentarisches Verfahren leisten kann. Der Petitionsausschuss vertritt die Auffassung, dass die Anliegen der Heimkinder, d. h. das Aufarbeiten der Geschehnisse und Erlangen von Genugtuung, im Rahmen eines Runden Tisches/einer Konferenz (im Folgenden "Runder Tisch" genannt) einer Lösung zugeführt werden sollen. Teilnehmer des Runden Tisches sollten Betroffene, Träger, Wissenschaftler, Verbände, Vertreter des Bundes und der Länder sowie Vertreter der Kirchen sein. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, weitere Teilnehmer sind möglich.

Der Runde Tisch benötigt eine kompetente Moderation und eine erfahrene und organisatorisch gute Unterstützung. Die Moderation des Runden Tisches muss über eine notwendige Neutralität und Fachkenntnis verfügen und von den Gesprächsteilnehmern akzeptiert werden. Möglicherweise kann die Moderation an eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens übergeben werden.

Der Runde Tisch bietet Infrastruktur, Organisation und Moderation bei der Suche nach Lösungswegen. Der Petitionsausschuss schlägt vor, die Organisation und Koordination des Runden Tisches dem Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (AFET) und dem Deutschen Institut für Jugend und Familie (DIJuF) anzuvertrauen. Sie haben sich bereit erklärt, die Moderation gemeinsam durchzuführen. AFET und DIJuF übernehmen die Organisation und Koordinierung der Sitzungen, die Vorbereitungen und die Durchführung von Fachgesprächen.

Nach den Vorstellungen des Petitionsausschusses soll die Einberufung und Konstituierung des Runden Tisches Ende 2008 erfolgen. Im Frühsommer 2009 sollte ein Zwischenbericht vorgelegt werden. Im Dezember 2010 ist nach der Vorstellung des Petitionsausschusses ein Abschlussbericht vorzulegen.

Der Runde Tisch soll seinen Zweck insbesondere durch die nachfolgenden Tätigkeiten verwirklichen:

1. Aufarbeitung der Heimerziehung unter den damaligen rechtlichen, pädagogischen und sozialen Bedingungen:
Darin sind einzubeziehen:
 - die Rechtsgrundlagen und die Praxis der Heimerziehung,
 - die rechtlichen Regelungen der Heimaufsicht und ihre tatsächliche Wahrnehmung und
 - die Beschreibung der Ziele und Praxis der Heimerziehung aus der Sicht der damaligen Erziehungswissenschaft und Pädagogik.
2. Prüfung von Hinweisen auf Heimkindern zugefügtes Unrecht.
3. Aufarbeitung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen (organischen oder psychischen) Folgen der Heimerziehungspraxis.

4. Förderung der Kommunikation zwischen den Betroffenen und den "Nachfolge"-Organisationen der damaligen Heimträger sowie Herstellen von Kontakten zur individuellen Bearbeitung von Heimbiographien.
5. Information ehemaliger Heimkinder.
6. Vermittlung von psychologischen, sozialen oder seelsorgerischen Beratungsangeboten der beteiligten Institutionen und Organisationen an ehemalige Heimkinder bei Bedarf.
7. Entwicklung von Kriterien zur Bewertung der Forderungen ehemaliger Heimkinder und Aufzeigen möglicher Lösungen.
8. Öffentlichkeitsarbeit.

Folgende Mitglieder sollen nach Auffassung des Petitionsausschusses am Runden Tisch teilnehmen:

- Eine/ein Vorsitzende/er - eine bekannte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens,
- Vertreter ehemaliger Heimkinder,
- Vertreter der konfessionellen Heimträger,
- Vertreter der nicht-konfessionellen Heimträger,
- Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege (BaGfW) und der Kirchen,
- Vertreter der Vormundschafts- und Familiengerichte,
- Vertreter der Kinder- und Jugendhilfeverbände,
- Vertreter von sozialgeschichtlichen und sozialpädagogischen Forschungseinrichtungen,
- Vertreter der Ministerien des Bundes (BMFSFJ, ggf. weitere Ministerien) und der Länder,
- weitere zu benennende Mitglieder (z. B. Abgeordnete),
- Kommunale Spitzenverbände,
- Wissenschaftler und
- Vertreter der Wirtschaft.

Der Petitionsausschuss beschließt daher zu empfehlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMFSFJ, dem BMAS sowie dem BMJ – zur Erwägung zu überweisen, soweit die soeben dargestellte Einrichtung eines Runden Tisches angeregt wird. Das BMFSFJ wird gebeten, den Runden Tisch entsprechend den Vorstellungen des Petitionsausschusses zu ermöglichen und den Verbänden die erforderlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu gewähren.

Über die Frage, inwieweit der Deutsche Bundestag über das Anerkenntnis des erlittenen Unrechts hinaus weitere Schritte gehen sollte, konnte im bisherigen Verfahren noch keine Einigkeit erzielt werden. Daher empfiehlt der Petitionsausschuss weiterhin zu beschließen, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Der Petitionsausschuss empfiehlt weiterhin, die Petition sämtlichen betroffenen Landesvolksvertretungen zuzuleiten, da nach den Feststellungen des Petitionsausschusses seit erstmaliger Regelung der Heimaufsicht im Jahre 1961 die Bundesländer zuständig für eine Ausübung für Heimaufsicht waren und daher in Mitverantwortung für die Thematik der Heimerziehung stehen. Im Übrigen beschließt der Petitionsausschuss, zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Rainer Kröger:

Projekt zur Aufarbeitung von Fehlentwicklungen in der öffentlichen Erziehung in Westdeutschland zwischen 1945 und 1975

– eine gemeinsame Rahmenkonzeption der Bundesvereinigung für Erziehungshilfe (AFET) e.V. und des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht (DiJuF)

Vorbemerkung

Die Vorstellungen des Petitionsausschusses zur Aufarbeitung der Heimerziehung in den ersten drei Jahrzehnten der Bundesrepublik verlangen nach einer Bearbeitung, die über die Organisation eines „Runden Tisches“ deutlich hinausgeht. So wie auch hier in Schleswig-Holstein müssen 1. das ergebnisoffene Sprechen aller Beteiligten auf „gleicher Augenhöhe“ an einen „Runden Tisch“ mit 2. einer kompetenten quellengestützten Forschung, die Grundlagen bereitstellen kann auf der dann 3. eine fundierte und akzeptierte Bewertung entwickelt werden muss, zusammengeführt werden. Die Bundesvereinigung für Erziehungshilfe (AFET) e.V. und das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DiJuF) sind im Sommer 2008 aus dem Petitionsausschuss heraus aufgefordert worden, eine Konzeption zu erarbeiten, wie diese Aufgaben sinnvoll verbunden und gestaltet werden können. Diese Konzeption ist inzwischen „Geschichte“. Ein „Runder Tisch Heimerziehung“ hat am 17.2.2009 unter dem Vorsitz von Frau Dr. Volmer und in der Organisationsverantwortung der AGJ (Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe“ nach einem durchaus kontroversen Entscheidungsprozess seine Arbeit begonnen – und das ist gut. Erinnert sei an dieser Stelle an die Bausteine der Rahmenkonzeption von AFET und DiJuF, auch um ggf. darauf zurückzukommen:*

Projektbausteine

Die Bearbeitung dieser Aufgaben erfordert einen umfassenden Aufwand zur Umsetzung des umfangreichen Aufbaus angesichts unterschiedlicher Kommunikationsstrukturen sowie der Bearbeitung des Untersuchungs- und Forschungsbedarfs. Sie bedürfen zudem einer fundierten wissenschaftlichen sowie fachlichen Begleitung, einer stringenten Organisation und verlässlichen Unterstützung. Das soll durch verschiedene Projektbausteine gewährleistet werden.

1. Nationale Konferenz

AFET und DiJuF schlagen vor, unter Einbeziehung der Betroffenen eine „Nationale Konferenz“ zu Fehlentwicklungen von öffentlicher Erziehung in den alten Bundesländern einzurichten und ergänzend dazu den Aufbau von Runden Tischen oder ähnlichen Arbeitsansätzen auf regionaler Ebene (mit-) zu initiieren und ggf. auch (zumindest zeitweise) zu begleiten.

Die Nationale Konferenz wird sich dabei insbesondere mit folgenden Aufgaben und Fragen zu befassen haben:

- Austausch über Erfahrungen und Ergebnisse aus den Beratungen mit Heimträgern, Jugendämtern und Projektgruppen, die regionale und/oder einrichtungsspezifische Aufarbeitungen geleistet haben

* zum Veröffentlichungszeitpunkt dieser Dokumentation

- Austausch zwischen Betroffenen und Beteiligten über (divergierende) Erfahrungen und Einschätzungen zur Heimerziehung jener Zeit
- Erörterung der Konsequenzen für die Betroffenen und Beteiligten mit dem Ziel einer ersten Aufarbeitung
- Information über den gegenwärtigen Forschungsstand und Diskurs der verallgemeinerbaren und zur Veröffentlichung freigegebenen Zwischenergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen
- Befassung mit den unterschiedlichen Schadensmeldungen der Betroffenen (z. B. entgangene Rente, Traumatisierung) und Suche nach Lösungsmöglichkeiten (u.a. z.B. durch Unterstützung bei Anträgen auf Akteneinsicht)
- Entwicklung eines Vorschlags für Zugangsvoraussetzungen zu Entschädigungsleistungen unter Berücksichtigung von geltenden gesetzlichen Grundlagen, z.B. im Renten- und Sozialversicherungs- sowie Bundesversorgungs- und Opferentschädigungsrecht und Ausarbeitung eines Vorschlags zur praktischen Umsetzung
- Darstellung der fachpolitischen Konsequenzen für die Politik in Regierungen und Parlamenten (Bund, Länder, kommunale Träger) für die Zeit nach 2010
- Konzeptionelle Mitwirkung bei der Vorbereitung einer (Wander-) Ausstellung zum Thema inkl. Material zur Öffentlichkeitsarbeit und Begleitmaterial/Veranstaltungen dazu.
- Information über die im Projektbüro durchgeführten Beratungen, der Projekterfahrungen und zum Stand der Arbeiten

(...)

2. Expertisen

Damit die Nationale Konferenz ihre Vorschläge und Entscheidungen kompetent und zielführend treffen kann, braucht sie eine wissenschaftlich gesicherte Grundlage. Diese soll insbesondere durch Expertisen sichergestellt werden.

Es liegt zwar bereits eine erhebliche Zahl an Forschungsvorhaben und -ergebnissen zu diesem Thema vor. Zu den drei nachfolgenden Themenbereichen sind jedoch weitere Expertisen erforderlich, die an ausgewiesene Wissenschaftler/innen und Institutionen vergeben werden.

a) Themenbereich Recht:

Im Themenbereich Recht ist insbesondere zwischen den folgenden drei Komplexen zu unterscheiden:

- **Rechtshistorische und rechtsanalytische Untersuchungen:**

Zum einen sind rechtshistorische Untersuchungen zu den im Zeitraum zwischen 1945 und 1975 die Heimerziehung regulierenden Vorschriften und der tatsächlichen Rechtsanwendung durchzuführen. Zum anderen sind rechtsanalytische Untersuchungen zum Sozialrecht, insbesondere zum Sozialversicherungsrecht, Versorgungsleistungs- und Rehabilitierungsrecht erforderlich. Daneben kann sich im Laufe der Analysen abzeichnen, dass auch haftungsrechtliche Fragestellungen und damit zivil- und strafrechtliche Aspekte relevant werden (s. u.).

Die rechtshistorischen Analysen zu den Rechtsgrundlagen und der Rechtswirklichkeit werden

sowohl die Umsetzung des Familienrechts als auch des Jugendwohlfahrtsrechts betreffen. Besonderer Bedeutung kommt hier auch einer Untersuchung der Entscheidungspraxis der örtlichen und überörtlichen Träger bei der Gewährung von Einzelfall-Maßnahmen gem. §§ 5,6, 62, 63 und 64 JWG zu. Ebenso ist die Anwendung des § 78 JWG (Heimaufsicht) konkret in den Blick zu nehmen. Ein weiterer Fokus wird auf der Analyse der Beschlusspraxis der Vormundschafts- und Familiengerichte im Zusammenhang mit Fürsorgeerziehung und Sorgerechtszug liegen. Die Erstellung einer umfassenden Synopse der veröffentlichten Rechtsprechung aus dieser Zeit ist erforderlich. Außerdem sollen Akten von Vormundschaftsgerichten, Landesjugendämtern und Jugendämtern nach verschiedenen wissenschaftlichen Kriterien an auszuwählenden Standorten systematisch ausgewertet und rechtlich untersucht werden.

- **Sozialversicherungsrechtliche, versorgungsleistungs- und rehabilitierungsrechtliche Fragen**

Die Untersuchungen zu den sozialversicherungsrechtlichen, versorgungsleistungs- und rehabilitierungsrechtlichen Fragen erfordert neben der Synopse der Anwendungsbereiche und Leistungsvoraussetzungen auch eine Zusammenstellung und Bewertung bisheriger Konzepte staatlicher/öffentlicher Entschädigungsleistungen unter Berücksichtigung der heute und damals geltenden gesetzlichen Grundlagen z.B. im Renten- und Sozialversicherungs- sowie Bundesversorgungs- und Opferentschädigungsrecht.

- **Zivil- und strafrechtliche Relevanzen**

Es ist außerdem der Frage nachzugehen, ob evt. auch (nicht-verjährte) zivilrechtliche Haftungstatbestände erfüllt wurden (Schadensersatzpflichten) und ob bzw. inwieweit dem damaligen Verhalten der Heimträger bzw. Heimbediensteten zivil- oder strafrechtliche Relevanz zukommt.

b) **Themenbereich Psychotherapie/Psychopathologie:**

Im Themenbereich Psychotherapie/Psychopathologie ist genauer zu untersuchen, inwieweit Erkenntnisse der Trauma-Forschung zur adäquaten Aufarbeitung von Erfahrungen im Zusammenhang mit Fehlentwicklungen der Heimerziehung beitragen können.

Selbstregulation, Überwältigung durch plötzliche Zustände der Übererregung, von unkontrollierbaren Schuldgefühlen und Erinnerungsszenarien (z.B. sog. Flashbacks) sowie Retraumatisierungen werden bei den ehemaligen Heimkindern (je nach Konstitution, Resilienz etc.) zu unterschiedlichen persönlichen - bewussten oder unbewussten - Bewältigungsmustern geführt haben.

Die mentale und soziale Lebensqualität, die gelungene oder nicht gelungene Integration in Familienleben und Berufsozialisierung werden grundsätzlich zu betrachten sein, nicht zuletzt unter dem Aspekt, welche Auswirkungen traumatische Erfahrungen und posttraumatische Belastungsstörungen bei den inzwischen über 50-jährigen Betroffenen zu prognostizieren bzw. zu erkennen sind.

Die entsprechende Expertise wird auch von Bedeutung sein für die Einschätzung rechtlicher Aspekte.

c) Themenbereich Sozialpädagogik:

Eine Expertise soll die vorliegenden Forschungsergebnisse dokumentieren und in einer Metaanalyse bündeln. Darüber hinaus ist die Sozialisation von Heimkindern und Mündeln differenziert zu beschreiben, auch unter neueren Erkenntnissen unserer Zeit wie z.B. der Bindungsforschung (Folgen von Entwicklungsverzögerungen auf Sozial- und Berufsbiografien im Erwachsenenalter/Längsschnittforschung) einzubeziehen oder ggf. neue wissenschaftliche Untersuchungen anzuregen. Es wird dabei auch und sogar insbesondere darum gehen, für die Entwicklung von Beurteilungsmaßstäben zu untersuchen, inwieweit hier Fehlentwicklungen zu konstatieren sind und inwieweit Belastungen, denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt waren, aus heutiger, aber auch aus damaliger Sicht als schweres Unrecht zu qualifizieren sind, die ursächlich geworden sind für spätere seelische Schäden.

Es sind die strukturellen Rahmenbedingungen genauer darzustellen, die Verantwortlichkeiten und das Verhältnis rechtlicher, fachlicher Gesichtspunkte und nicht zuletzt moralischer Gesichtspunkte.

Einzubeziehen sind Selbsterfahrungsberichte der Betroffenen, Selbst- und Fremdbeschreibungen von Lebensverläufen, aber auch die damaligen Erziehungskonzepte und -methoden, die üblichen Verhaltensmaßregeln in den Einrichtungen und die „Betriebsabläufe“. Auch sollte genauer dargestellt werden, wie bzw. nach welchen Vorgaben und welchem Aufgabenverständnis damals die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen gestaltet wurde wie z.B. mit dem Jugendamt, der Schule, den Aufsichtsbehörden, aber auch mit Polizei, Justiz (insb. JVA) und Psychiatrie.

Weitere Aspekte sind u. a. die Herstellung und der Umgang mit Entwicklungsberichten, die Rolle der Kostenträger, die interne und externe fachliche Kontrolle. Auch ist genauer zu klären, inwieweit die Sorgeberechtigten (Eltern und Amts-Vormünder/Pfleger) einbezogen wurden.

(...)

3. Regionale Runde Tische

Schlüsselpersonen des gesamten Projektes sind die Betroffenen. Diesen muss daher im Rahmen des Projekts ausreichend Zeit und Raum eingeräumt werden, das Projektgeschehen zu verfolgen und sich mit ihrem Erleben, ihrer Geschichte und ihren Ansichten einzubringen. Die Komplexität und Unterschiedlichkeit ihrer Erfahrungen, die regionalen Besonderheiten und ungleichzeitigen Entwicklungen in einzelnen Landesteilen können in einer zentralen Nationalen Konferenz aber nur begrenzt angesprochen werden. Deshalb sollten – eher auf regionaler oder lokaler Ebene – für andere, vertiefende Formen der Aufarbeitung gesorgt werden.

(...)

4. Information, Beratung und Unterstützung von „ehemaligen Heimkindern“

Neben der Bearbeitung des Themas in regionalen Runden Tischen und auf der Nationalen Konferenz ist die individuelle, persönliche Beratung und Unterstützung zu organisieren. Der direkte Kontakt bei der Vermittlung von Hilfeangeboten hat eine zentrale Bedeutung. Die Betroffenen benötigen z. B.

- Unterstützung bei der Suche nach ihren Akten und bei der Akteneinsicht
- Begleitung bei der Gestaltung von reflektierenden Gesprächen mit ehemaligen Betreuungspersonen

- Beratung und Unterstützung zu sozialrechtlichen, ärztlichen, psychologischen, sozialen oder seelsorgerischen Hilfeangeboten, verbunden mit Informationen über die unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen und örtlich zu erreichenden Anlaufstellen
- Aktuelle und umfassende Information zum jeweiligen Stand des Projekts.

Es steht zu erwarten, dass nach Bekanntgabe der Kontaktpersonen die Möglichkeit zu persönlicher und telefonischer Information und Beratung rege in Anspruch genommen wird und einen zeit- und arbeitsintensiven Aufwand mit sich bringt. Die erforderliche beraterische Fachkompetenz ist in einem Projektbüro vorzuhalten; Sprechzeiten und Räumlichkeiten für Beratungsgespräche werden einzurichten sein. Der Zugang zu den Informationen ist auch über das Internet (eigene Homepage) sicherzustellen. Sinnvollerweise ist die Erstellung eines Verzeichnisses mit (Adressenlisten und Informationen) spätestens in diesem Zusammenhang zu erarbeiten.

5. Ausstellung / Öffentlichkeitsarbeit

Während der gesamten Dauer des Projekts ist eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten.

(...)

Zum Abschluss des Projekts wird eine Ausstellung im Deutschen Bundestag oder an einer geeigneten, der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle das Thema darstellen. Es wird vorgeschlagen, diese Ausstellung als Wanderausstellung zu konzipieren. Das würde auch die Initiierung regionaler bzw. örtlicher Initiativen fördern.

Es bleibt abzuwarten, wie es dem jetzt einberufenen „Runde Tische Heimerziehung“ in Berlin gelingt, die hier skizzierten Aufgaben und Erwartungen einzulösen.

IV. Wie geht es in Schleswig-Holstein weiter?

Statement der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holsteins zum Thema

Herr Sachs, Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, zu der das Rote Kreuz, der Caritas-Verband, die Diakonie, die Arbeiterwohlfahrt, der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein und die jüdischen Gemeinden gehören, berichtet von der Position, die die Landesarbeitsgemeinschaft zum Thema „Heimerziehung in Schleswig-Holstein 1945 – 1970“ entwickelt hat:

In den letzten beiden Mitgliederversammlungen der Landesarbeitsgemeinschaft sei von allen beteiligten Verbänden anerkannt und zugestimmt worden, dass es einen dringenden Bedarf an Aufarbeitung der Konzepte, Strukturen und Praxis der Heimerziehung in diesem Zeitraum gebe. Wie konkret eine solche Aufarbeitung innerhalb der einzelnen Verbände jedoch geleistet werden könne, müsse jeder Verband für sich entscheiden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft erklärt sich jedoch grundsätzlich zu einer offenen, die Forschung unterstützende Haltung bereit und möchte bei der Beantwortung noch offener Fragen zur Heimerziehung in Schleswig-Holstein in der Zeit von 1945 bis 1970 mitwirken. Diese Mithilfe könne z.B. durch das zur Verfügung stellen von noch vorhandenem Aktenmaterial, aber auch durch Erinnerungen und Erfahrungen einzelner Mitarbeiter, die bereits im Zeitraum der 1960er und 1970er Jahren in der Jugendhilfe tätig waren, wahrgenommen werden. Inwiefern sich die einzelnen Wohlfahrtsverbände an einer solchen Forschungsunterstützung beteiligen, läge jedoch wiederum im Ermessen und der Bereitschaft der einzelnen Verbände.

In Einrichtungen der Freien Wohlfahrtsverbänden könne man bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auch auf eine problematische, die Aufarbeitung erschwerende Haltung treffen. Zum Teil werden die Erinnerungen und Erfahrungen der Heimkinder in den 1950er und 1960er verleugnet, verdrängt oder bagatellisiert. „Das war halt damals so!“

Herr Sachs betont daher nochmals, dass man in der Landesarbeitsgemeinschaft gegenseitige Vorwürfe und Schuldzuweisungen vermeiden will, um Fronten ab- oder bestenfalls gar nicht erst aufzubauen. Man sei an einer gemeinsamen Aufarbeitung aller Verbände interessiert.

Christian Schrapper:

Konzeption, Arbeits- und Zeitplanung des Projektes „Glückstadt“ der Universität Koblenz-Landau

Auf Grundlage einer systematischen und wissenschaftlichen Ansprüchen entsprechenden Recherche, Auswertung und Analyse auffindbarer Quellen sollen Konzeption und Praxis der Fürsorgeerziehung im Landesfürsorgeheim Glückstadt und weiterer Heime in Schleswig-Holstein so aufgearbeitet werden, dass die strukturellen, materiellen und personellen Bedingungen ebenso deutlich werden wie die rechtliche Rahmung und die Konzepte und Methoden der Fürsorgeerziehung. Dabei wird es darauf ankommen, sowohl die konkreten Lebensbedingungen der Zöglinge zu rekonstruieren als auch die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eingeordnet werden muss die Geschichte des Landesfürsorgeheims und weiterer Einrichtungen in die fachlichen und fachpolitischen ebenso wie die gesellschafts- und sozialgeschichtlichen Entwicklungen des Landes Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik seit dem Ende des 2. Weltkriegs.

Eckpunkte dieser Arbeit sind:

1. quellengestützte und quellenkritische historische Analyse
2. Perspektivenvielfalt und Perspektivenwechsel
3. Einordnung und Analyse in gesellschaftsgeschichtliche Zusammenhänge
4. anschauliche und „lebendige“ Präsentation
5. für die Zukunft anschlussfähige Geschichtsschreibung
6. aktive Beteiligung der „Ehemaligen“ an der Forschungsarbeit und der Vorbereitung der Präsentation

Bausteine/Arbeitsphasen werden sein:**a. gründliche Quellenrecherche**

Die quellengestützte Aufbereitung und Analyse der Ereignisse, Abläufe und Strukturen, Personen und Organisationen, die von der Vorgeschichte und Gründung bis zur Schließung, die für die Lebens- und Arbeitsverhältnisse im Landesfürsorgeheim in Glückstadt bedeutsam waren. Hierzu ist zuerst der Bestand im Landesarchiv zu sichten und soweit zu erschließen, dass alle noch vorhandenen Einzelfallakten erfasst und ggf. auch von den Betroffenen eingesehen werden können. Notwendig sind darüber hinaus weitere sorgfältige Quellenrecherchen in den Archiven des Landes, der Städte und Kreise, aus den junge Menschen nach Glücksstadt eingewiesen wurden, aber auch in „komplementären“ Archiven der Presseorgane/Medien des Landes/der Region (auch Berlin und Hamburg) sowie einschlägiger Fachverbände und Organisationen in Schleswig-Holstein und auf Bundesebene. Zum anderen ergibt sich durch die Analyse einschlägiger zeitgenössischer Fachliteratur (Monographien, Sammelbände und Zeitschriften wie zum Beispiel „Unsere Jugend“, Verbandsorgane von AFET, IGfH, AGJ(J), etc.) eine differenziertere Wahrnehmung der fachlichen Konzepte und Kontroversen dieser Zeit. Bedeutsam ist dieser Baustein auch, um anschauliches Material (Texte, Bilder, Ton- und Filmdokumente) für die Präsentation zu gewinnen.

b. Oral history

Einen zweiten Baustein stellen strukturierte, aber narrativ offene Gespräche mit „Zeitzeugen“ dar. Diese bieten die Möglichkeit, subjektive Erinnerung und Erfahrung zu erschließen und zu analysieren. Zugleich ergänzt dieser Baustein die objektivierenden Aspekte, die quellengestützte Institutionsgeschichte und die gesellschaftliche Entwicklung betreffen. Gleichzeitig können das Material und die Befunde dieses Arbeitsschrittes erst vor diesem Hintergrund eingeordnet und verstanden werden.

c. Präsentation und Vermittlung der Quellen und Befunde

Neben einem ausführlichen Projektbericht, der gleichzeitig Grundlage für eine fachwissenschaftliche Publikation sowie Zeitschriftenaufsätze sein kann, wird eine öffentliche Präsentation erarbeitet. Da wir auch über einschlägige Erfahrung mit historischen Ausstellungen zum Thema Heimerziehung verfügen (Westfalen 1985 und Kalmenhof/Hessen 1989) kann eine (Wander-)Ausstellung erarbeitet werden, die von Inhalt und Aufmachung her die Geschichte der „Ehemaligen“ und des Landesfürsorgeheimes in Glückstadt und weiterer Einrichtungen exemplarisch, anschaulich, interessant präsentiert. Hierzu wird auch ein Ausstellungskatalog erarbeitet werden, der das Material, Hintergründe und Quellen zugänglich präsentiert und dokumentiert.

d. aktive Beteiligung der Ehemaligen aus Glückstadt

Aus der Arbeit an den beiden Runden Tischen ist ein intensiver Arbeitskontakt zu der aktiven Gruppe ehemaliger Fürsorgezöglinge aus Glückstadt entstanden. Insbesondere Otto Behnck und Rolf Breinfeld haben deutlich gemacht, dass sie aktiv an der Forschungsarbeit und der Vorbereitung der Präsentation beteiligt werden wollen. Unter Berücksichtigung der besonderen archivrechtlichen Bestim-

mungen werden die beiden und weitere Personen, die mitwirken wollen, in geeigneter Weise einbezogen.

Arbeits- und Zeitplan

Die Bearbeitung der skizzierten Bausteine kann im Zeitraum von Januar 2009 bis April 2010 erfolgen, einzelne Arbeitsphasen und Zeiträume zeigt die folgende Tabelle:

Januar bis Mai 09	<ul style="list-style-type: none"> - Technische Sicherung des Aktenbestandes „Glückstadt“ im Landesarchiv Schleswig - Inhaltliche Sichtung und Erschließen der Aktenbestände im Landesarchiv - Erster Zwischenbericht über Gehalt und Substanz der Aktenbestände und Abstimmung der weiteren Auswertung - Aufarbeitung einschlägiger historischer Quellen und Fachliteratur - Quellenrecherche in Stadt-, Verbands und Pressearchiven - Planung und Vorbereitung der Interviews mit Zeitzeugen
März 09 bis August 09	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Interviews (ggf. auch schon früher, je nach Zugang zu ehemaligen Zöglingen und Mitarbeiter/innen - weitere Rechercharbeit in Archiven
September bis Oktober 09	<ul style="list-style-type: none"> - Projektbericht erstellen; Ausstellungskonzeption erarbeiten und abstimmen
Oktober bis Dezember 09	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeiten einer (Wander-)Ausstellung - Eröffnung: Dezember 2009
Januar bis April 2010	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung einer Publikation zu den Projektergebnissen und der Ausstellung

V. Teilnehmerinnen und Teilnehmer des 2. Runden Tisches

Ehemalige Zöglinge aus dem Landesfürsorgeheim Glückstadt:

Otto Behnck
Rolf Breitfeld
Peter Hub
Norbert Ramm
Klaus-Dieter Wenzke

Ehemaliges Heimkind aus dem „DRK Kinder- und Jugendheim Wolfsberg“, Kreis Segeberg:

Frau F. W.

Berater der Ehemaligen aus Glückstadt:

Oliver König

Ehemaliger Erzieher aus Paulihof in Schleswig:

Erich Koch

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren:

Ministerin Dr. Gitta Trauernicht
Christian Kohl, stellv. Pressesprecher
Dorothea Berger, Leiterein der Abteilung Kinder, Jugend, Familie, Senioren, Bürgergesellschaft/Landesjugendamt
Hartmut Schüler, Referat Recht und Grundsatzangelegenheiten der Jugendhilfe, Kinder und Jugenddelinquenz, Heimaufsicht)

Ansprech- und Beratungspartner für die Ehemaligen:

Georg Gorrissen, Landrat a. D.

Repräsentanten der Jugendhilfe/Trägerverbände/örtliche Jugendhilfeträger/ Jugendamt/Landesarchiv:

Alfred Bornhalm, Amt für Familie und Soziales der Landeshauptstadt Kiel)
Kai Sachs, Landes-Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände
Dr. Dirk Jachomowski, Landesarchiv Schleswig-Holstein
Karsten Hanstein, verfasste 1997 die Diplomarbeit „Glückstadt – Ein Königstraum hinter Mauern“
Rainer Kröger, Vorsitzender des Bundesverbandes für Erziehungshilfen e.V. (AFET)

MitarbeiterInnen der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz:

Prof. Dr. Christian Schraper
Stefan Adendorf, Juliane Bartsch, Jennifer Fuchs, Melanie Mangold, Tina Theobald

VI. Anlagen

1.

Die Forderungen ehemaliger Heimkinder des Landesfürsorgeheims Glückstadt lauten:

eingereicht als Petition beim Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 4.9.2008

Anerkennung als Opfer von Menschenrechtsverletzungen

Öffentliche Ächtung des an den ehemaligen Heimkindern nach 1945 bis in die 70er Jahre begangenen Unrechtes durch die Landesregierung, den Landtag.

Anerkennung der Betroffenen als Opfer eines unrühmlichen Kapitels deutscher Heim-Erziehungs-Geschichte.

Öffentliche Verlautbarungen, die den Betroffenen ihre Würde zurückgeben, die ihnen genommen wurde, indem man sie misshandelte, demütigte, ihren Willen brach.

Unmissverständliche öffentliche Feststellung, dass durch die Behandlung, welchen Heimkinder in der besagten Zeit unterworfen waren, die Menschenrechte verletzt worden sind.

Sofortiger Stopp der Vernichtung von Akten der Betroffenen und deren Offenlegung, damit sie zur Aufarbeitung ihrer verlorenen Biografie und der bis heute nachwirkenden seelischen Verletzung Einsicht in ihre Akten erhalten können, soweit diese noch vorhanden sind.

Anerkennung der Tatsache, dass unbezahlte Arbeitseinsätze, wie sie im Landesfürsorgeheim Glückstadt stattgefunden haben, und für die keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden, obwohl es sich um Arbeit gehandelt hat, nach heutigem Verständnis sozialversicherungspflichtig gewesen wären; entsprechende Korrektur im Versicherungsverlauf der einzelnen Betroffenen.

Unmissverständliche öffentliche Erklärung, dass es sich dabei vorwiegend um erzwungene unbezahlte Arbeit gehandelt hat, die den Einrichtungen zur Werteschöpfung gedient hat. Umsetzen der daraus folgenden notwendigen Schlussfolgerungen und Konsequenzen um gerechtfertigte Forderungen der Betroffenen begleitend zu unterstützen oder deren Erfüllung zu gewährleisten.

Gleichstellung der Betroffenen mit jenen anderen Betroffenen, die in der DDR in Heimen eingesperrt gewesen sind, welchen eine Entschädigung für das erlittene Leid zugestanden worden ist. Hier wäre zu prüfen, ob solche Zahlungen eine Grundlage für die Entschädigungsdiskussion sein könnte.

Für alle Betroffenen uneingeschränkte Regelung, dass die für die Langzeit-Traumatisierten erforderlichen Langzeit-Therapien bei Psychotherapeuten und in Kliniken von den Kassen oder öffentlichen Stellen bezahlt werden.

Öffentliche Bitte an die Betroffenen um Entschuldigung dafür, dass seitens der zuständigen Behörden die notwendige Aufsichtspflicht in den Heimen nicht wahrgenommen wurde und dort Zustände möglich waren, die mit den Menschenrechten nicht vereinbar waren. Dass sie mit dem Argument der Verwahrung willkürlich jahrelang weggeschlossen werden konnte, ohne dass sie sich etwas hatten zu Schulden kommen lassen. Erklärung zur Übernahme der daraus resultierenden Verantwortung und der Bereitschaft, daraus resultierende berechnete Forderungen der Betroffenen zu erfüllen.

Einbeziehung aller Träger oder Rechtsnachfolger der damaligen Träger der Heime, die Betroffenen um Vergebung zu bitten für das an ihnen begangene Unrecht. Dazu sind wesentlich auch die öffentlichen Behörden zu zählen, die ihrer Aufsichtspflicht (Heimaufsicht) nicht nachgekommen sind.

Bereitstellung der erforderlichen Mittel, um endlich eine Wissenschaftliche Aufarbeitung der Heimerziehung der besagten Zeit in Gang zu bringen, unter Berücksichtigung der Lebens- und Leidensberichte der Betroffenen und auch deren Lebenswirklichkeit nach dem Heimaufenthalt. Dazu erscheint es notwendig, eine Bundes- oder Landesstiftung auf die Beine zu stellen, welche die erforderlichen Mittel bereitstellt, und in die alle an dem Unrecht Beteiligten eingebunden werden müssen.

Finanzierung von Stipendien für Doktor-Arbeiten zum Thema.

Schaffung eines Weges, den Betroffene beschreiten können, um – entsprechend der Opfer von Gewalttaten nach dem OEG – für Misshandlung und Missbrauch eine angemessene Entschädigung zu erhalten. Die derzeit bestehende Härtefall-Regelung nach dem OEG ist nur für wenige ein gangbarer Weg. Schaffung einer Sonderregelung dahingehend, dass für alle, die zur fraglichen Zeit (vor 1975) in Heimen haben leiden müssen, noch Minderjährige waren, eine eigene Regelung gilt, welche die Betroffenen ehemaligen Heimkinder als Opfer von Menschenrechtsverletzungen anerkennt.

Einrichtung eines Fonds, aus dem die folgenden Positionen zu finanzieren sind:

1. Den Betroffenen die ihrer aktuellen Lebenssituation angemessenen Hilfen zukommen, wenn sie bedürftig sind, so dass für die Betroffenen ein Lastenausgleich geschaffen wird.
2. Regelung der Finanzierung berechtigter Forderungen im Zusammenhang mit nicht bezahlter, erzwungener Arbeit, für die keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt worden sind.
3. Entschädigung - Wiedergutmachung ...
4. Bewilligung der Rentenansprüche und -anwartschaften die aus 2. resultieren
5. Finanzierung einer Anlaufstelle mit Ausstattung und Personalkosten.

Untersuchung der Zwangsmedikamentierung im Landeskrankenhaus Hesterberg-Schleswig, Klärung, warum so genannte „Schwererziehbare“, oder Kinder aus „sozialschwachem Umfeld“ in Psychiatrischen Anstalten untergebracht und ruhig gestellt wurden, statt ihnen einem Kind gerechte Förderung zukommen zu lassen. Untersuchung des nicht von der Hand zu weisendes Verdachtes, dass hier unschuldige Kinder auch zur Durchführung von Versuchsreihen missbraucht wurden.

Inbesondere sind im Falle des Landesfürsorgeheimes Glückstadt folgende Fragen zu beantworten:

Offenlegung sämtlicher Todesfälle und Selbstmorde 1949-74.

Verbindungen zwischen dem Landesjugendamt bzw. zuständigen Ministerien [und] den Firmen für die Zöglinge Zwangsarbeit [haben] leisten müssen und inwiefern diese Verbindungen noch aus der Nazizeit existierten. Wer hat davon profitiert?

Das Landesfürsorgeheim Glückstadt war ein ehemaliges KZ.

Von Kriegsbeginn bis 1945 waren dort polnische und möglicherweise russische Zwangsarbeiter inhaftiert. Haben diese für dieselben Firmen gearbeitet?

Wurde das Aufsichtspersonal des KZ bzw. Arbeitserziehungslager Glückstadt ab 1949 bzw. 1951 als „Erzieher“ übernommen?

Aufklärung über Verbindungen des Landesjugendamtes Schleswig-Holstein zu den Jugendämtern anderer Bundesländer. Was wurde da ggf. gekungelt?

Wohin sind die von den Jugendlichen erwirtschafteten Gelder geflossen?

Wie war es möglich dass Jugendliche die keine Straftaten begangen hatten in ein gefängnisähnliches Heim eingewiesen wurden?

Komplette Akteneinsicht.

Von wem wurde der Aufstand [der „Zöglinge“ im „Landesfürsorgeheim Glückstadt“] im Mai 1969 niedergeschlagen? Waren das Marinesoldaten?

Stellungnahme zu Medikamentenversuchen mit Zöglingen im Landeskrankenhaus Hesterberg und Landeskrankenhaus Stadtfeld.

Bezug zu Glückstadt: diese Jugendlichen kamen aus dem Landesjugendheim Schleswig. Die Verlegung in die Psychiatrie wurde als Strafe deklariert. Meist kamen diese Jugendlichen von dort nach Glückstadt.

2. Antwort des Petitionsausschuss des Landtages Schleswig-Holstein vom 09.12.2008

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Petitionsausschuss



Petition:	L146-16/1504
Petent/in:	Breitfeld, Schwedeneck
Gegenstand:	Kinder- und Jugendhilfe; Landesfürsorge- heim Glückstadt
Sitzung am:	09.12.2008

Beschluss

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des von den Petenten vorgelegten Fragenkatalogs und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) beraten.

Sowohl das Sozialministerium als auch der Schleswig-Holsteinische Landtag und seine Gremien haben sich mit den von den Petenten im Zusammenhang mit der Unterbringung im Landesfürsorgeheim Glückstadt aufgeworfenen Fragen und Forderungen intensiv auseinandergesetzt. Die bisherige Aufarbeitung durch das Sozialministerium fand auch unter Beteiligung der Petenten statt, so zum Beispiel in einem Gespräch mit Frau Ministerin Dr. Trauernicht im Juli 2007 bzw. durch die Teilnahme am Runden Tisch im Januar 2008. Wie das MSGF mitteilt, stehen die Petenten auch weiterhin in Kontakt mit dem Ministerium. Auch in die Vorbereitung für einen zweiten Runden Tisch im November diesen Jahres sind die Petenten mit einbezogen worden.

Einzelheiten zu den bisher vom Sozialministerium zusammengetragenen Informationen sind dem „Bericht zur Unterbringung und Zwangsarbeit von Kindern und Jugendlichen in ehemaligen Heimen der Landesfürsorgeerziehung“ (Drucksache 16/2187) zu entnehmen. Dieser Bericht kann im Internet eingesehen (www.landtag.ltsh.de) oder auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden. Die Dokumentation vom „Runden Tisch mit ehemaligen Fürsorgezöglingen aus dem Landesfürsorgeheim Glückstadt“ ist im Internet im Landesportal Schleswig-Holstein zu finden.

Hinsichtlich der von den Petenten thematisierten Forderung nach Aufklärung der Todesfälle teilt das Sozialministerium mit, dass bisher fünf Sterbefälle unter der Anschrift des Landesfürsorgeheims Glückstadt in dem in Frage kommenden Zeitraum aufgelistet wurden. Zwei Namen konnten eindeutig Selbsttötungen von Heimzöglingen zugeordnet werden. Die anderen werden noch im Landesarchiv nachgeprüft. Ebenfalls liegen Unterlagen zum Tod eines entwichenen Zöglings vor, der von einem Jäger erschossen wurde.

Zum Thema Entschädigung beziehungsweise Möglichkeiten von Beratung und Therapie stellt das Sozialministerium fest, dass es keine Regelung im sozialen Entschädigungsrecht hinsichtlich eines pauschalen Aufwandtatbestandes zur Entschädigung und Versorgung der vorliegenden Sachverhalte gibt. Für Härtefälle könne eine Prüfung nach dem Opferentschädigungsgesetz in Betracht kommen. Derzeit werde eine Anrechnung von Arbeitsleistungen ehemaliger Zöglinge in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorgenommen. Für den Fall, dass bei ehemaligen Zöglingen spätere psychische Folgeschäden durch Misshandlungen und Demütigungen aufgetreten seien, stünde das gesamte vorhandene psychosoziale Beratungs- und medizinische Therapieangebot zur Verfügung. Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass das MSGF betroffenen Personen telefonische Beratung und Unterstützung anbietet.

Das Ministerium teilt mit, dass im Falle einer Anerkennung nach dem Opferentschädigungsgesetz das Landesamt für soziale Dienste in Schleswig-Holstein die Therapiekosten tragen werde, sofern die Kausalität zwischen schädigendem Ereignis und späterer psychischer Störung nachgewiesen sei. Für weitergehende Ansprüche bedürfe es einer neuen gesetzlichen Regelung auf Bundesebene beziehungsweise der Bereitstellung finanzieller Mittel z.B. in Form einer Stiftung. Mit diesen Fragen sei zur Zeit der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestage befasst.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich auf der Grundlage eines Entschließungsantrags zur „Unterbringung und Zwangsarbeit von Kindern/Jugendlichen in ehemaligen Heimen der Landesfürsorgeerziehung (Drucksache 16/2167)“ mit der Thematik beschäftigt. Der Antrag wurde einstimmig an den Sozialausschuss und mitberatend an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen. Auch wurde ein interfraktioneller Antrag einstimmig beschlossen, mit dem die Landesregierung um den oben angesprochenen Bericht gebeten wurde. Dieser Bericht ist dem Sozialausschuss zur abschließenden Beratung überwiesen worden. Der Ausschuss kam überein, zunächst Stellungnahmen der katholischen und evangelischen Kirche einzuholen. Ziel ist es, einen gemeinsamen Entschließungstext aller Fraktionen formulieren und verabschieden zu können.

Auch der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der vorliegenden Problematik beschäftigt. Er bedauert die geschilderten Einzelschicksale sehr. Er spricht sich dafür aus, dass alles Mögliche dafür getan wird, die damaligen Zustände umfassend aufzuklären und aufzuarbeiten. Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass die umfassende Dokumentation und wissenschaftliche Aufarbeitung Zeit in Anspruch nehmen wird. Er geht aber davon aus, dass am Ende das vorgetragene Unrecht, dass vielen Zöglingen des Fürsorgeheims angetan wurde, aufgeklärt sein wird.

Der Petitionsausschuss schließt seine Beratung damit ab.

Ausfertigung im Auftrag
des Ausschussvorsitzenden

Kiel, 09.12.2008
gez. Pfitzner

Herausgeber:
**Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein**
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Ansprechpartner:
Christian Kohl,
Tel. 0431/988-5317
E-Mail: pressestelle@sozmi.landsh.de
ISSN 0935-4379
März 2009

Die Landesregierung im Internet: www.schleswig-holstein.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

